396.2
Z72

Lebenserziehung ◇
Nr. 13

Frauendienstpflicht

Grundgedanken für eine gesetzliche Regelung

von

Professor D. Dr. **Friedrich Zimmer**

Berlin-Zehlendorf 1915
Mathilde Zimmer-Haus, G. m. b. H.,
Verlagsabteilung

Herausgeber: Friedrich Zimmer

Mathilde Zimmer-Haus, G. m. b. H., Verlagsabteilung Berlin-Zehlendorf.

Lebenserziehung.

Nr. 1. Zimmer, Professor D. Dr. Friedrich: Die Töchterheime der Mathilde-Zimmer-Stiftung. Erster Bericht, erstattet vom Kurator der Stiftung. (Restauflage.) M. 0.50.

Nr. 4. Nicolaus, Margarete: Obenauf. (Einakter.) M. 0.60.

Nr. 5. Klemm, Johanna: Ein moderner Paris. (Spiel in einem Aufzug.) M. 0.60.

Nr. 6. Franke, R.: Schwester Hanna. (Ein Spiel in drei Aufzügen.) M. 0.60.

Nr. 7. Franke, R., Die Zigeunerin. (Ein Spiel in drei Aufzügen.) M. 0.60.

Nr. 8. Nobiling, Anna, Notlügen. (Ein Spiel in zwei Aufzügen). M. 0.60.

VERITAS
RADCLIFFE COLLEGE LIBRARY
WOMAN'S ARCHIVES
Gift of
Dr. Julie Braun-Vogelstein
396.2
Z72

Frauendienstpflicht.

Grundgedanken für eine gesetzliche Regelung.

Eine dem Heeresdienst der Männer entsprechende Dienstpflicht der Frauen — diese schon über hundert Jahr alte[1]) Forderung, seit Erwachen der Frauenbewegung immer wieder, und zwar von sonst gegnerischen Seiten, wiederholt[2]), hat erst infolge der Kriegserfahrung allgemeinere Beachtung gefunden und ist zuletzt durch ein Preisausschreiben[3]) weitesten Volkskreisen zur Erwägung vorgelegt.

Es wird wenige Forderungen geben, in denen so wie in dieser die entgegengesetzten Standpunkte übereinstimmen. Die fortschrittliche Frauenbewegung hat diese Forderung erhoben, weil ihr Hauptziel, die politische Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern, nur dann Nachdruck und Aussicht auf Verwirklichung erhält, wenn die Frauen öffentliche Pflichten erfüllen, die dem Heeresdienst der Männer entsprechen und gestatten, auch auf öffentliche Rechte Anspruch zu erheben. Auch die Gegner der Frauenbewegung sind der gleichen Forderung günstig, weil sie erwarten, daß durch eine pflichtmäßige Beteiligung der Frauen an Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege viele von selbst auf die der Frauennatur entsprechenden Arbeitsfelder abgelenkt würden. Der Krieg aber hat sowohl durch den begeisterten und opferwilligen Hilfsdienst unserer Frauenwelt wie auch umgekehrt durch den sich alsbald zeigenden Mangel an Einordnung in das Ganze, namentlich aber durch das Versagen so vieler Frauen, als die Volksernährung der Lage sich anpassen sollte, die Frage zu einer allgemeinen und dringlich erhobenen gemacht: Ist eine der männlichen Wehrpflicht entsprechende weibliche Dienstpflicht möglich und, wenn das, wie ist sie zu gestalten?

Zur Beantwortung dieser Frage sollen diese Zeilen einen auf langjährige Erfahrung und Beobachtung des Bedürfnisses sich stützenden Beitrag geben — nur einen Beitrag, weil auf Selbsterlebtes und vielfach Selbstgeschaffenes sich beschränkend, während die Lösung der Frage nur von höherer Warte aus und nur durch das Zusammenwirken vieler möglich sein wird.

1.

Die geforderte Frauendienstpflicht müßte dem Heeresdienst der Männer entsprechen, indem sie

1. eine den weiblichen Staatsbürgern aufgelegte Pflicht ist und
2. dem Staatswohle dient.

Dem Staatswohle, nicht der Staatswehr, der sie immer nur mittelbar dienen könnte. Der Dienst mit der Waffe ist Männerhandwerk; Frauen haben erstlich die Wunden zu heilen, die der Krieg schlägt an Menschen und Gütern, und sie haben ferner im Kriege die Männer zu entlasten, innerlich und äußerlich, haben sie zu vertreten und zu ersetzen, damit die waffenfähige Mannschaft in voller Stärke und getrosten Mutes im Kriege den Waffendienst erfüllen kann. Nur das erstere war bisher allgemein erkannt, und nur darauf war unsere Frauenwelt für den jetzigen Krieg vorbereitet; für den Kriegssanitätsdienst, für die Pflege der Verwundeten und der kranken Krieger, war von langer Hand gerüstet. Die Organisation hat zwar nach Vieler Überzeugung manches an sich fehlen lassen; aber sie war doch da. Auf allen übrigen Gebieten dagegen hat die Frauenhilfe für den Krieg erst während des Krieges geschaffen werden müssen. Sie hat überraschend viel geleistet, aber lange nicht genug, und eben deshalb erhebt sich jetzt allgemeiner der Ruf nach einer Frauendienstpflicht.

Was man im Kriege leisten soll, darauf muß man sich im Frieden vorbereitet haben durch Lernen und Üben. Der Heeresdienst zerfällt deshalb in eine Ausbildungszeit, in der die männliche Jugend durch Drill und Erziehung körperliche Leistungsfähigkeit gewinnt und Kameradschaftlichkeit, Ineinandergreifen der einzelnen zur großen Gesamtwirkung und die Handhabung der Waffen lernt, und in eine Zeit wiederholter Übung, in der die Dienstpflichtigen für den Kriegsfall zusammengehalten werden und das Erlernte befestigen. Beides ist Pflicht, grund-

sätzlich für alle männlichen Staatsbürger verbindlich und gleich. Eine solche allgemeine und gleiche Pflicht brauchen und fordern für sich auch die Frauen.

Das Ziel kann auch für eine solche Frauendienstpflicht nur das Staatswohl sein; nicht um das Wohl der Frauenwelt handelt es sich, sondern um das Wohl des Staatsganzen. Der Frauendienst ist zwar, recht verstanden, auch eine Staatswehr; aber er ist nicht, wie der Heeresdienst der Männer, eine Wehr gegen den äußeren Feind, sondern eine Wehr gegen innere Feinde.

Welche sind diese? Wir waren auf dem Wege der Volksentartung. Wohin eine solche führt, hat der Krieg auch blöden Augen offenbar gemacht. Frankreich konnte uns gegenüber keine levée en masse mehr auf die Beine bringen; zufolge seines Zweikindersystems hat das Land trotz seiner übermenschlichen Anstrengung uns gegenüber nicht die ausreichende Zahl von waffenfähigen Männern gehabt. Aber auch bei uns ist in den letzten Jahren der Geburtenrückgang erschreckend groß geworden. Zwar können höhere Eigenschaften eine geringere Zahl zum Teil ausgleichen; aber doch nur zum Teil. Die unerschöpflichen Volksmassen der Russen machen unseren Heeren durch ihre bloße Überzahl Not genug; und wer gibt die Gewähr, daß wir stets einen Hindenburg und Ludendorff haben werden! Der Kampf gegen die Kindersterblichkeit, an dessen Spitze die höchstgestellte der deutschen Frauen mit weitschauendem Verständnis sich gestellt hat, reicht allein nicht aus; es muß ein bewußter und planmäßiger Kampf gegen den Geburtenrückgang hinzukommen, indem die Eheschließungen erleichtert werden, die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Familie sichergestellt wird, die Gefahren und Schmerzen der Geburt gelindert werden, und vor allem, indem das Bewußtsein der verehelichten Frau gestärkt und geweckt wird, daß ihre erste Pflicht für den Staat die ist, für einen ausreichenden Bevölkerungsnachwuchs zu sorgen. Das ist die Staatswehr der Ehefrauen.

Und die Staatswehr der Mütter ist, durch vernünftige Pflege ihrer Kinder für die körperliche, und durch verständige und liebevolle Erziehung ihrer Kinder für die geistige und sittliche Gesundheit der künftigen Generation zu sorgen. Diese größte Staatswehrpflicht der Mütter war teilweise vergessen. Teils durch Vernachlässigung, teils durch Verweichlichung unserer Jugend hatte deren Widerstandsfähigkeit nachgelassen; erst der

Krieg hat viele junge Männer gesund und blühend, und erst die Volksbegeisterung gegenüber den Feinden des Vaterlandes hat sie entschlossen und willensstark gemacht. Die ungemein gestiegene jugendliche Kriminalität ferner zeigt das Verkümmern einer Jugend, der die Mutterliebe gefehlt hat. Aber mit Verbrechern kann Deutschland keine Siege erfechten. Die innere Staatswehr der Mutter ist Pflichterfüllung und Liebe gegen ihre Kinder.

Und die Hausfrau, gleichgültig, ob verheiratet oder nicht, dient dem Staate — das hat der englische Aushungerungsplan deutlich gemacht — durch besonnene und sparsame Wirtschaftsführung im gemeinwirtschaftlichen, nicht bloß privatwirtschaftlichen Sinne. Nur der staatliche Zwang hat in letzter Stunde das Vaterland noch vor der Hungersnot bewahren können, die England ihm zugedacht hatte, und die durch freiwillige Sparsamkeit trotz aller Belehrung durch Zeitungen und Vorträge nicht hätte abgewendet werden können. Die große Mehrheit der deutschen Frauen hat eben weder die notwendige Wirtschaftlichkeit gezeigt noch den sich selbst mit seinen kleinen Bedürfnissen hinter dem Staatswohl zurückstellenden Gemeinsinn. Dem Gemeinwohl dienende Wirtschaftlichkeit in der praktischen Wirtschaftsführung ist also die innere Staatswehr, die von unsern Hausfrauen gefordert wird.

Für die ledige Frau verbleibt dann noch eine Unsumme gemeinnütziger Arbeit für das Gemeinwohl. Im großen Umfange hat während des Krieges unsere weibliche Jugend dieser Aufgabe zu genügen gesucht; das ist wahr. Aber zum Teil war ihre Hilfe anscheinend mehr Sport und Modesache; zum Teil sollte sie nur die eigene Person vordrängen; vor allem aber fehlte planmäßige Ordnung und Vorbereitung, die nur teilweise, und fehlte Vorbildung, die gar nicht in kurzer Zeit nachgeholt werden konnte. Die innere Staatswehr der ledigen Frau würde die planmäßige soziale Arbeit sein, die denen zugute kommt, die sie bedürfen und soweit sie sie bedürfen, im Kriege wie im Frieden.

Das ist die innere Staatswehr der Frauen — im Unterschiede von dem Mannesdienst im Heer wesentlich eine Friedensaufgabe, die im Kriege nur verstärkt und in ihrer Bedeutung erkennbarer wird. Dieser Friedensdienst der Frauen ist trotzdem auch eine Staatswehr wie die der Männer, nur eine nach innen gerichtete, und sie ist berufen, der nach außen gerichteten Staatswehr des männlichen Heeresdienstes nicht bloß

ergänzend nachzuhinken, sondern ihr vollberechtigt und gleichwertig zur Seite zu treten.

2.

Die Aufgabe des Frauendienstes, wie sie sich einerseits aus den Bedürfnissen des Staates, andererseits aus der Natur und Stellung der Frau ergibt, ist damit im Grundriß gezeichnet. Kann ein solcher Frauendienst als staatliche Pflicht gefordert und durchgesetzt werden?

Zunächst: Sind die Geldmittel vorhanden, die zum Durchführen einer Frauendienstpflicht notwendig sind?

„Was der Staat für seine männlichen Staatsbürger tut, das können auch seine weiblichen Staatsangehörigen von ihm fordern" — das ist ein von Frauenseite oft ausgesprochener Gedanke, mit dem man die Frage der geldlichen Durchführbarkeit eines Frauendienstjahres kurzerhand erledigt glaubt. Aber der Gedanke selbst ist falsch, und selbst wenn er richtig wäre, bewiese seine Richtigkeit noch nicht seine Durchführbarkeit.

Der Gedanke ist falsch. Denn zwar ist der Heeresdienst der Männer eine Wohltat für unsere männliche Jugend — denn der Heeresdienst ist die gewaltigste und am tiefsten eingreifende Volksschule, die das Deutsche Reich seinen männlichen Bürgern zuteil werden läßt —; aber nicht diese, in ihrer vollen Tragweite übrigens verhältnismäßig selten erkannte und anerkannte Bedeutung des Volksheeres für den einzelnen Staatsbürger[4]) ist der Grund zur Durchführung der Wehrpflicht, sondern der Grund dafür ist das Bedürfnis des Staates selbst, der gegenüber äußeren Feinden eine äußere Staatswehr nicht entbehren kann. Wo würde unser ganzes Reich und seine Kultur geblieben sein, hätten wir nicht ein starkes Heer und eine nicht verächtlich beiseite zu schiebende Marine gehabt, die beide den Bestand des Reiches erhalten haben und, wie wir mit Zuversicht hoffen, das Reich durch den Krieg hindurch retten, erhalten und noch weiter befestigen werden! Nur wenn für die Sicherheit des Staates der Frauendienst gleich unentbehrlich wäre wie der Männerdienst in Heer und Flotte, nur dann könnte und müßte der Staat für ihn die gleichen Geldopfer bringen wie für jenen. Das aber ist der Frauendienst nicht; denn unmittelbar dient er der Sicherung des Vaterlandes seinen äußeren Feinden gegenüber nicht; seine unbedingte Notwendigkeit für die innere Sicherheit des Staates aber ist gegenwärtig noch nichts weniger als allgemein in das Volksbewußtsein übergegangen.

Nun aber besteht für solche Staatsausgaben, deren unbedingte Notwendigkeit nicht unzweifelhaft ist, am allerwenigsten jetzt — während des Krieges, und auch nach dem erwarteten günstigen und ehrenvollen Frieden — Aussicht auf Bewilligung*).

*) Mit beispiellosem Zutrauen hat zwar das deutsche Volk die Kriegsanleihen gezeichnet in einer Höhe, wie sie die Welt bisher noch niemals gesehen hat. Aber die vaterländische Begeisterung kann die Tatsache doch nicht aus der Welt schaffen, daß der Schuldendienst des Deutschen Reichshaushalts (noch ohne die für eine geordnete Wirtschaftsführung doch unerläßliche allmähliche Schuldentilgung) in Zukunft jährlich rund eine Milliarde Mark erfordern wird, d. h. fast so viel, wie die gesamten laufenden Ausgaben des Reiches für Heer und Marine zusammen betragen. Und dazu wird der Krieg als unmittelbare Folge eine noch nicht übersehbare Fülle von persönlichen und sachlichen Staatsausgaben, wie Pensionen für die Kriegsinvaliden, Ausgaben für Erneuerung des Heeresbedarfs u. dgl., nach sich ziehen. Auf eine Kriegskostenentschädigung durch Geld, die dem Reiche diese Ausgaben vergüten würde, ist bei den Finanznöten von Frankreich und Rußland sicher nicht zu rechnen, und England allein kann uns schwerlich völlig entlasten. Wird aber als Entschädigung Land an uns abgetreten, so wird das zwar für die Zukunft eine mehr oder weniger wertvolle Gewinnquelle für das Reich werden; aber zunächst wird es als Anlagekapital nur neue Opfer erfordern. Diese durch neue Anleihen aufzubringen, ist wenig Aussicht, wenn schon das deutsche Volksvermögen ungefähr um den vollen Betrag gewachsen sein wird, um den das Deutsche Reich ärmer geworden ist; denn nach dem Kriege wird die Industrie, die sich wieder neu einzurichten hat, große Vermögen erfordern. Die Reichswirtschaft selbst aber — woher soll diese die erforderlichen Mittel nehmen? Die Haupteinnahmequellen des Reiches, die Zölle, Steuern und Gebühren, bringen jetzt nur $1^2/_3$ Milliarde, die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten nicht viel mehr als 50 Millionen jährlich. Die Zölle werden aber voraussichtlich nicht nur nicht erhöht werden können, sondern werden — wenigstens wenn das Zollgebiet künftig einen erweiterten mitteleuropäischen Staatenbund umfassen sollte — im Gegenteil verringert werden, und die Zölle auf Lebensmittel wird man überhaupt nicht noch nennenswert erhöhen können. Von Gegenständen, die neue Steuern erfassen könnten, verspräche wohl nur die gesetzliche Erbfolge des Reiches bei Hinterlassenschaften, für die der Erblasser keine näheren Angehörigen besitzt und über die er nicht letztwillig verfügt hat, sowie eine Inseratensteuer ergiebigere Beiträge; aber würden sie eine Mehrheit finden? Die Überschüsse aus der Reichspost und der Reichseisenbahnverwaltung werden sich über den bisherigen Betrag von rund 300 Millionen wohl auch nicht wesentlich steigern lassen. Für ein Reichsmonopol aber, das das zuverlässigste Rückgrat der Reichsfinanzen sein würde, wie es für den preußischen Staatshaushalt die Staatseisenbahnen sind, fehlt es an Gegenständen, die nicht schon von Privatpersonen oder von Einzelstaaten oder Kommunalverbänden beschlagnahmt sind. Nur die Luft und das Wasser könnten noch, ohne daß das Reich Entschädigungssummen zu zahlen hätte, vom Reich für ein Monopol beansprucht

Ein paar Millionen würden Bundesrat und Reichstag wohl bewilligen, wenn ein gangbarer Weg für einen dem Vaterlande nützlichen Frauendienst aufgewiesen wird, und wenn es sich nur um die Ausgaben für eine den geplanten Frauendienst leitende Reichsbehörde handelt. Die Ausgaben für den Frauendienst selbst aber wird und kann das Reich, wenigstens vorläufig, nicht übernehmen; jeder Vorschlag, der für den Frauendienst erheblichere Reichsmittel verlangt, scheidet deshalb von vornherein für jede ernste Verhandlung aus.

Wird dann aber nicht ein öffentlicher Frauendienst überhaupt undurchführbar? Keineswegs. Weitaus der größte Teil der Kulturaufgaben wird ja auch sonst nicht vom Reich, sondern, wenn staatlich, durch die Einzelstaaten, Gemeindeverbände und Gemeinden, sonst durch Privatpersonen und private oder öffentlichrechtliche Verbände Privater geleistet. Der reichsgesetzlichen Versicherung für Arbeiter und Angestellte z. B. verleiht das Reich zwar den staatlichen Zwang und stellt in dem Reichsversicherungsamt und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die Aufsichts-, Beschluß- und Spruchbehörden; die Kosten der Versicherung bleiben aber denjenigen überlassen, denen diese zugute kommt.

Wird dieser Grundsatz auch auf die Einrichtung des geforderten Frauendienstes übertragen, so haben für dessen Kosten grundsätzlich diejenigen aufzukommen, die davon den unmittelbaren Nutzen haben.

Wer ist das? In den neueren Forderungen einer weiblichen Dienstpflicht ist überwiegend von einem „Frauendienstjahr" die Rede, und als dessen eigentlicher Zweck erscheint die Ausbildung des weiblichen Geschlechts, und zwar seine Ausbildung

---

werden. Nun wird zwar der Krieg voraussichtlich das Luftstickstoffmonopol für Dünge- und vielleicht auch für eiweißhaltige Futtermittel bringen; aber eine weitere industrielle und monopolfähige Verwendung der Luft, etwa zur Herstellung von Zucker, und die der Meereswellen zur Erzeugung von elektrischem Strom ist bisher noch nicht gelungen. So sind zwar für die gegenwärtigen Kriegsbedürfnisse die Mittel reichlich vorhanden; nach dem Frieden aber sind die voraussichtlichen Ausgaben für das Reich so groß und die zu ihrer Deckung ausreichenden Einnahmen noch so wenig gesichert, daß große Sparsamkeit ebenso nötig wie schwer durchführbar sein wird, und infolgedessen jeder Gesetzesvorschlag, der für einen pflichtigen Frauendienst auch nur annähernd ähnliche Mittel einzusetzen nötigt, wie sie Heer und Marine erfordern, völlig aussichtslos erscheint.

nicht unmittelbar für Staatszwecke, sondern für den privaten Frauenberuf der Hausfrau, Gattin und Mutter. Das ist zwar einseitig; denn der Frauendienst ist eine dem Staat zu leistende Dienstpflicht, von der die Ausbildungspflicht nur ein Teil ist, ebenso wie der Heeresdienst der Männer mit der militärischen Ausbildungszeit nicht beendigt ist, sondern mit dieser nur beginnt und dann in Reserve-, Landwehr- und Landsturmpflicht ausläuft, erst mit dem 45. Lebensjahre endigend. Aber soweit der erstrebte Frauendienst nichts anderes ist als die Ausbildung für den Frauenberuf, ist sein, wenn nicht einziger, so doch erster Nutznießer die Frauenwelt selbst. Diese also hat, mindestens in erster Reihe, auch für die Kosten aufzukommen, und es fragt sich nur, ob und wie das möglich ist. Soweit aber die Frauendienstpflicht in der Leistung gemeinnütziger Arbeit besteht, werden die etwa entstehenden Kosten grundsätzlich diejenigen zu tragen haben, denen solche soziale Hilfsarbeit zugute kommt, wie z. B. die Armenverbände, für die Kriegshilfe das Reich.

3.

Jedes gesunde und haltbare geschichtliche Gebilde ist nicht mit einemmal fertig gewesen, sondern ist, aus den inneren Triebkräften vorhandener und empfundener Bedürfnisse heraus, mehr oder weniger langsam erwachsen. Als Preußen vor einem Jahrhundert ein Volksheer errichtete, hatte es ein Heer schon vorher gehabt, und der Zusammenbruch des bis dahin gebräuchlichen Söldnerheeres im Kriege von 1806 gegenüber der von Napoleon fortgebildeten levée en masse der Französischen Revolution sowie die Erfahrungen mit dem aus der Not heraus geborenen „Krümpersystem" sind dann die Grundlage für die deutschen Volksheere geworden, die jetzt einer Welt von Feinden standzuhalten und den endlichen Sieg zu verbürgen vermögen. So kann auch das Frauenheer, wie immer man es sich vorstellen möge, etwas Gesundes und Haltbares nur sein, wenn es aus etwas schon Vorhandenem gliedhaft erwächst. Bedürfnisse, die nicht schon reichliche Bildungen herausgetrieben haben, könnten sicherlich nicht plötzlich so stark werden, daß sie eine sofortige staatliche Befriedigung verlangen dürften.

Nun ist die Erziehung der künftigen Gattin und Mutter und insonderheit der Hausfrau, wofür das „Frauendienstjahr" verlangt wird, sicherlich nichts Neues, sondern ist, solange es eine Kultur gibt, eine Aufgabe des Elternhauses gewesen.

Doch hat das Elternhaus je länger je mehr sich dieser Aufgabe nicht gewachsen gezeigt. Zuerst erwies sich zur Ergänzung der häuslichen Erziehung und Unterweisung als unentbehrlich die *Schule*. Mädchenschulen sind in ihrer Notwendigkeit zwar viel später erkannt worden als die Knabenschulen; aber irgendwelche Schulbildung haben die Mädchen nun doch schon lange ebenso pflichtmäßig wie die Knaben, und in den beiden letzten Jahrzehnten sind ihnen grundsätzlich dieselben Bildungswege wie den Knaben erschlossen worden. Wenn man nun trotzdem noch nach einem „Frauendienstjahr" verlangt, so kann offenbar die Schule nicht alle Mängel der Unterweisung des Elternhauses ausgleichen, wie die Schule ja auch die militärische Ausbildung nicht gewähren kann. Woran fehlt es?

Die allgemeine Forderung geht auf eine bessere *wirtschaftliche Ausbildung* hinaus; die Tatsache wird immer allgemeiner erkannt, daß unserm Volksvermögen jährlich ungezählte Millionen durch mangelhafte wirtschaftliche Tüchtigkeit der Frauen aller Stände verloren gehen. In den unteren Ständen macht der sofortige Eintritt der schulentlassenen weiblichen Jugend in die Erwerbsarbeit, in Fabrik und Schreibstube u. dgl., eine ausreichende wirtschaftliche Ausbildung unmöglich, und für die heranwachsende zweite Generation, deren Mütter schon nicht mehr wirtschaften gelernt haben, hat die Möglichkeit wirtschaftlicher Ausbildung im Elternhause überhaupt aufgehört. Auch in gehobeneren Ständen findet die aus dem Lyzeum entlassene Haustochter im Elternhause nur schwer noch günstige Bedingungen zu gründlichem Erlernen der Hauswirtschaft: die Schule hat die Hausarbeit nicht werten gelehrt, die Mutter ist aus verschiedenen Gründen oft eine schlechte Lehrmeisterin, und die im Elternhause lernende Haustochter findet schwer die richtige Stellung zu dem Dienstmädchen, das ihr an wirtschaftlicher Übung überlegen ist. Das hat dazu geführt, teilweise in Volksschulen in der obersten Klasse städtischer Schulen hauswirtschaftlichen Unterricht zu erteilen und an die Lyzeen Frauenschulen anzuschließen — gewiß besser als gar nichts, aber keinesfalls ausreichend.

Das hier unverkennbar vorliegende Bedürfnis hat allmählich die schon seit einem halben Jahrhundert bestehenden *Mädchenpensionate* zu „Haushaltspensionaten" umgebildet, in denen nicht mehr wissenschaftliche Fortbildung die Hauptsache ist, wie in den Pensionaten älterer Art, sondern die praktische Vorbildung für das Leben. Zahllose früher gut eingeführte und

beliebte „wissenschaftliche Pensionate“ haben schließen oder sich diesen neuzeitlichen Anforderungen anpassen und die Hauswirtschaft in den Vordergrund ihrer Unterweisung stellen müssen. Und doch waren die wissenschaftlichen Pensionate selbst schon eine Fortbildung der früheren Erholungs- und Luxuspensionate, deren eigentlicher Zweck die Aneignung gesellschaftlicher Formen war; in der Bezeichnung „Pensionat“, die den Nachdruck auf die gebotene Verpflegung legt, schleppen sie noch die Eierschalen ihres Ursprungs nach sich. Und selbst die Pensionate jener ältesten, jetzt glücklicherweise aussterbenden Art boten doch schon etwas, was das Elternhaus nicht gewähren konnte, und waren trotz ihrer Unvollkommenheit bereits für gewisse Kreise ein Bedürfnis; denn sie verschafften ihren Pensionärinnen die Möglichkeit, unter mütterlichem Schutz einmal eine Zeitlang vom Elternhause fern zu sein und sich im Kreise Gleichaltriger zu entwickeln.

Das aber ist etwas, was auch das tüchtigste Elternhaus, auch bei den günstigsten sonstigen Bedingungen, nicht bieten kann: die Lebensgemeinschaft mit Gleichaltrigen in Arbeit und Erholung und die gegenseitige Erziehung der Jugend untereinander. Für Männer war es seit langem selbstverständlich, daß sie nicht unmittelbar vom Elternhause aus einen eigenen Hausstand gründen. Sie gingen als Studierende auf die Hochschulen und schlossen sich dort in Korps, Burschenschaften und anderen Vereinigungen zusammen. Sie gingen als Handwerker in die Lehre und in die Fremde, traten als Kaufleute in ein fremdes Geschäft ein u. dgl. — überall der gleiche Gedanke: zur vollen Entwicklung muß der junge Mensch eine Zeitlang vom Elternhause fern unter fremden Leuten sich bewegen. Das verlangt nun auch das weibliche Geschlecht und hat ein Recht, es zu verlangen. In diesem Sinne sind bei geeigneter Durch- und Weiterbildung die Mädchenpensionate nicht zu entbehren[5]) und bedürfen deshalb hier ausführlicher Behandlung.. Sie sind für unsere weibliche Jugend das, was die Kaserne für das Militär und was für die Marine das Schiff ist: die Stätte der Selbsterziehung in der Gemeinschaft und durch die Gemeinschaft auf Grund des Zusammenlebens in gemeinsamer Arbeit und gemeinsamer Erholung, die Stätte, an der die einzelne sich ihrer selbst erst ganz bewußt wird und sich willig in ein Ganzes einordnen lernt. Gewiß ist das Pensionat nur zum Teil das, was man von einem Frauendienstjahr erwartet; aber in den meisten Punkten kann es doch genau das gewähren und gewährt in

seinen vollkommensten Gestalten das auch wirklich, was man von der Ausbildungszeit der Frauendienstpflicht nur irgend erwarten kann. Denn es bietet auf allen seinen Entwicklungsstufen die Selbsterziehung in der Gemeinschaft; es bietet in der Form des Haushaltungspensionats auch eine hauswirtschaftliche Ausbildung seiner Zöglinge, wie das Elternhaus sie so vielseitig nur ausnahmsweise bieten könnte; in seiner jüngsten Form, dem „Töchterheim", hat es zu der wissenschaftlichen Fort- und der hausfraulichen Ausbildung auch noch die soziale Vorbildung gefügt und erreicht in der jüngsten Weiterbildung der Töchterheime auch eine dem Heeresdienst der Männer entsprechende, sozusagen ins Weibliche übersetzte körperliche Durcharbeitung durch die klassische Gymnastik[6]), die schon die erste Niederkunft kurz und fast schmerzlos macht. Was aber an vertiefter sozialer Ausbildung noch nötig erscheint, wäre unschwer einzufügen, wenn man auf Englisch und Französisch und auf Klavierspiel verzichten würde.

So weisen jene Anstalten einen bereits als gangbar erwiesenen Weg, auf dem ein großer Teil dessen, was man billigerweise von einem Frauendienstjahr erwarten darf, sich verwirklichen läßt. Dabei ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, daß sie nur vermögenderen Ständen zugänglich sind. Auch der Volksschule ist jahrhundertelang eine nur beschränkten Volkskreisen zugängliche Schule, die Gelehrtenschule, vorangegangen, ehe eine allgemeine Volksschule möglich wurde, und so könnte schon auch aus den Pensionaten eine für die Volksgesamtheit allgemein durchführbare Frauendienst-Ausbildungszeit sich entwickeln lassen.

Selbstverständlich handelt es sich hierbei nur um die Ausbildungszeit, um die Vorbereitung zum Frauendienst, nicht um dessen praktische Ausübung selbst. Und auch in dieser Beschränkung unterscheidet sich das Töchterheim anscheinend himmelweit von einem militärischen Dienstjahr, weil es nur private, das militärische Dienstjahr dagegen staatliche Zwecke verfolgt. Denn ein Frauendienstjahr bereitet für den Hausfrauenberuf, die militärische Dienstzeit dagegen für die Staatswehr im Kriege vor. Doch ist dieser Unterschied tatsächlich kein so großer. Was im einen Falle Ziel ist, ist im anderen Falle Folge, und umgekehrt. Indem der Staat seine jungen Männer für seinen Zweck der äußeren Staatswehr geschickt macht, gibt er ihnen eine Erziehung nicht nur zu guten Soldaten, sondern zugleich eine Erziehung zu Persönlichkeiten und vielfach zugleich die grundlegende Erziehung selbst für die private Berufsausübung. Einsichtige Engländer haben schon vor zwei

Jahrzehnten erkannt, daß die letzte Ursache des raschen Aufstieges der deutschen Volkswirtschaft die Erziehung zum Gemeinsinn, zum gemeinsamen Wollen und Handeln unter Eingliederung in das Ganze ist, eine Erziehung, die die deutsche männliche Jugend im Heeresdienst erhält. So hat für den Mann seine Ausbildung zur Staatswehr eine Entfaltung seiner persönlichen Tüchtigkeit zur Folge, die ihm ohne die Militärzeit kaum zuteil geworden sein würde. Umgekehrt aber dient die Erziehung der Frau zur hausfraulichen Tüchtigkeit dem Staatsganzen: die gesunde Frau gebiert gesunde Kinder, und die mit vaterländischen Idealen erfüllte Mutter weiß ihre Kinder zu guten Staatsbürgern zu erziehen; die wirtschaftlich tüchtige Frau hält die Errungenschaften der Familie zusammen und hilft, indem sie das eigene Haus in Ordnung hält, auch das Volksvermögen erhalten und mehren. Ohne unsere Frauen, die sie nach Möglichkeit vertreten und ersetzen, könnten unsere Krieger draußen wohl siegen, aber der Sieg nützte dem Vaterland wenig.

„Wenn die Rose selbst sich schmückt, schmückt sie auch den Garten"; die Frau, die ihren weiblichen Beruf am besten erfüllt, dient am meisten dem Vaterlande. So treffen männlicher Heeresdienst und Frauendienst zuletzt wieder zusammen.

Aber zunächst sind sie doch in ihren Zielen und in ihren Ausgangspunkten verschieden. Wollte man den Frauendienst nach dem Vorbilde des Männerdienstes im Heere einrichten, so wäre man sicher auf einem Irrwege. Man muß vielmehr von den besonderen Zielen und Aufgaben der Frauen ausgehen und auf dem geschichtlich Gewordenen aufbauen. Und ein solches geschichtlich Gegebene und Bewährte ist, wenigstens für gewisse Kreise, das Lernjahr im Mädchenpensionat bzw. Töchterheim. Es bietet tatsächlich mehr oder weniger schon das, was von der Ausbildungszeit der Frauendienstpflicht erwartet wird.

Denn diese soll vor allem zum Gemeinsinn erziehen; Gemeinsinn wird aber nirgends sicherer als im Gemeinschaftsleben gewonnen. Durch Selbsttätigkeit zur Selbständigkeit — durch Gemeinschaftsleben in Arbeit und Erholung zum Gemeinsinn! Das sind die Lehren der Lebenserziehung. Ein solches Gemeinschaftsleben nun bietet das Töchterheim, und wie sehr dadurch der kameradschaftliche Zusammenhalt erreicht wird, zeigt die Tatsache, daß die früheren Schülerinnen derartiger Anstalten, genau so wie die Kameraden aus der Militärzeit und die Verbindungsbrüder aus der Universitätszeit, noch jahrzehntelang zusammenhalten, und daß sie, wenn die eigenen Töchter herangewachsen sind, sie

gern wieder in das Heim bringen, in dem sie selbst gereift sind und so glückliche Stunden in gemeinsamer Arbeit und gemeinsamer Freude erlebt haben. Freilich, was diesem Gemeinschaftsleben zu fehlen scheint, ist die Vermischung der Stände. Das Staatswohl verlangt doch, daß nicht bloß die gebildeten und vermögenden Stände untereinander zusammenhalten, sondern daß alle Stände von gleichem Gemeinschaftsgeist erfüllt sind. Aber, wo einmal Verschiedenheit der Stände da ist — und je höher die Kultur eines Volkes gestiegen ist, um so mehr unterscheiden sich Stände in ihm, und zwar nicht nur und nicht einmal zuerst nach den wirtschaftlichen Unterschieden von größerem oder geringerem Vermögen, sondern viel mehr noch nach der verschiedenen Höhe des Bildungsgrades —, wo einmal Verschiedenheit der Stände da ist, läßt sich eine solche nur da außer Kraft setzen, wo das Gemeinschaftsgefühl von außen gleichsam zusammengepreßt und verdichtet wird, sei es durch die Gemeinsamkeit einer Gefahr, der gegenüber die Standesunterschiede verschwinden, wie im Kriege oder in Seenot, sei es durch überstarke Gegensätze, denen gegenüber die Unterschiede der Stände gering werden, wie beim Zusammenleben von Deutschen unter kulturlosen Völkern. Nicht einmal Gemeinschaftlichkeit der Frömmigkeit vermag die Standesunterschiede ganz zu verwischen; das zeigen die Schwierigkeiten, mit denen die religiösen Orden und Diakonissenanstalten zu kämpfen haben. Am wenigsten wären solche Unterschiede da zu entkräften, wo das Zusammenleben, wie bei der Frauendienstpflicht, von außen erzwungen wird. Jeder Stand entwickle sich in sich selbst zur Geschlossenheit! Das Gemeinschaftsgefühl zwischen den verschiedenen Ständen bildet sich nicht durch das Zusammenleben der einzelnen Angehörigen solcher verschiedenen Stände, sondern durch das Zusammenarbeiten der verschiedenen Stände selbst. In der Lernzeit gesondert, in der Arbeitszeit ein Stand dem anderen dienend — so muß die Regel sein. Auch Offiziere und Einjährig-Freiwillige leben im Frieden nicht mit der Mannschaft in der Kaserne zusammen; eine fast unterschiedslose Lebensgemeinschaft entsteht erst im Kriege und überbrückt dort sogar fast die Unterschiede der Dienststellung.

Das Zusammenleben in dem Töchterheim nötigt fast von selbst zur Rücksichtnahme auf die anderen, da sonst das Zusammenleben nicht möglich wäre; es macht in den größeren Heimen Sonderbündeleien fast unmöglich, weil diese den Frieden der Gemeinschaft stören würden und deshalb jeder sie bekämpft.

Charakterschwierigkeiten verschwinden, die in der Familie nicht erkannt werden, weil sie Familienerbgut sind, oder dort nicht mit Erfolg bekämpft werden können, weil sie nicht dem Zwange Erwachsener weichen, sondern nur dem Widerspruche oder Spott der älteren Genossen. Der Hochmütige wird geduckt, weil er um sich herum andere sieht, die auch etwas leisten, und mit denen gleichen Schritt zu halten, ihm vielleicht schwer wird; umgekehrt wird der Verzagte selbstgewisser, weil er im Zusammenleben mit anderen sieht, daß auch er etwas hat, womit er sowohl selbst zur Geltung kommen, wie der Gesamtheit dienen kann. Das Charakterbildende und erziehlich Wirksame einer solchen Gemeinschaft ist der Gemeinschaftsgeist. Er kann gefährlich werden, wenn er sich im Gegensatz zur Leitung zusammenschließt und dann eine Quelle der Unbotmäßigkeit wird; wo aber die Vorsteherin eines Töchterheims die Achtung und Liebe ihrer Zöglinge zu gewinnen weiß und der Gemeinschaftsgeist von ihrer gereifteren Erfahrung und ihrer mütterlichen Liebe befruchtet wird, ist er ein unvergleichlicher, frischer Lebensquell. Frauen, die ein solches Jahr erlebt haben, zehren davon noch viele Jahre und sagen mit auffallender Übereinstimmung, es sei das schönste Jahr ihres Lebens gewesen.

Und nun die Ausbildung! Der junge Mann, der von der Schulbank aus in das Dienstjahr eintritt, wird zwar zuerst durchgängig durch die ungewohnte körperliche Anstrengung ermüdet; bald aber überwindet er die Müdigkeit und wird so gesund, wie er es nie zuvor war. Das gleiche kann in allen Pensionaten erreicht werden und wird in denjenigen wirklich erreicht, die gesunde körperliche Bewegung und Übung pflegen. In Haushaltungspensionaten dient dem körperlichen Gedeihen schon die reichliche Bewegung, zu der die Hausarbeit mit Zimmer- und Küchendienst Gelegenheit gibt. In wissenschaftlichen Pensionaten hilft man sich mit Sport — besser als nichts, aber doch ein Notbehelf. Auch das deutsche Turnen ist durch seine Betonung der Muskelentwicklung mehr für Knaben als für Mädchen geeignet. Am meisten entsprechen der militärischen Körperentwicklung der Männer für die Dienstpflicht der Frau die Übungen der klassischen Gymnastik, die Kraft und Gewandtheit, Gesundheit und Schönheit, Geschmeidigkeit und Anmut miteinander vereinigen. Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen scheint eine solche Gymnastik zwar nicht als die einzige, aber gewiß als eine sehr wichtige Waffe im Kampf gegen den Geburtenrückgang.

Die für die innere Staatswehr grundwichtige wirtschaftliche Ausbildung ist die Hauptaufgabe der darnach genannten Haushaltungspensionate. Hauswirtschaftliche Buchführung, Warenkenntnis, Nahrungsmittellehre; Hausreinigung; Kochen, Backen und Einmachen; weibliche Handarbeiten, Hand- und Maschinennähen, wohl auch Schneidern, Sticken und Kunstgewerbe sind ihre Fächer. Sauberkeit, Sparsamkeit, Umsicht, Ordnung, die Fähigkeit, Behaglichkeit im Hause zu verbreiten und den Haushalt und die Küche praktisch und gesundheitsgemäß zu führen, sind ihre Bildungsziele. Es fehlt ihnen wohl noch vielfach an den völlig passenden Lehrkräften; denn den bloß praktisch tätig gewesenen Hausfrauen fehlt die Unterrichtserfahrung, und ihre Haushaltskenntnis ist eine nur erfahrungsmäßige, nicht durch tiefere Erkenntnis begründete; Hauswirtschaftslehrerinnen aber und selbst Gewerbeschullehrerinnen für Kochen haben zwar viel theoretisches Wissen in Haushalt und Küche und haben unterrichten gelernt, aber es fehlt ihnen vielfach noch der Blick für das praktische Wirtschaften, und bisher haben sie nur an die Bedürfnisse der Privatwirtschaft gedacht, nicht an das Staatsinteresse bei der Wirtschaftsführung der Einzelhaushaltungen und nicht an gemeinwirtschaftliche Gesichtspunkte. Aber je länger je mehr werden diese Pensionate alles das leisten, was man von einem Frauendienstjahr an wirtschaftlicher Ausbildung irgend erwarten kann. Eine wachsende Bewegung zur Weiter- und Umbildung dieser Anstalten ist gar nicht zu verkennen; dazu zwingt schon ihr gegenseitiger Wettbewerb.

Viel beschränkter ist bisher bei den Pensionatsvorsteherinnen das Verständnis dafür gewesen, daß auch für die Erziehungsaufgaben der künftigen Mutter vorgebildet werden muß. Das Kind hat mit der Puppe gespielt und daran seine Erziehungskunst versucht; die junge Mutter soll nachher das eigene Kind pflegen und erziehen. Liegt keine andere Erfahrung dazwischen, so ist es kein Wunder, wenn sie ihr Kind wie eine Puppe behandelt. Hier müßte das Töchterheim in die Lücke eintreten. Aber das geschieht zurzeit wohl nur vereinzelt, und zwar fast nur durch theoretischen Unterricht in der Erziehungslehre; praktisch erst in ganz wenigen Töchterheimen, wo Kinder zu einer Art Kindergarten vereinigt und von den Schülerinnen der Töchterheime unter Anleitung einer Fachlehrerin beschäftigt und unterrichtet werden. Anderswo arbeiten ältere Schülerinnen eine Zeitlang in einem Säuglingsheim oder in einem Kinderhort oder

in einer der Sonntagsschulen. Auch das Märchenerzählen, das vereinzelt gepflegt wird, mag hier erwähnt sein. An einer planmäßigen und umfassenden Vorbildung für die Pflege- und Erziehungstätigkeit der künftigen Mutter fehlt es aber wohl noch ganz.

Das gleiche gilt von der Einführung in die soziale Arbeit. Vereinzelt werden wohl für die Kinder aus Familien, mit denen das Haus in Berührung kommt, z. B. die Kinder des Briefträgers, der Waschfrau usf., Spielstunden eingerichtet, oder einzelne Schülerinnen dürfen die Gemeindeschwester auf Armenpflegegängen begleiten. Im ganzen aber beschränkt sich die Arbeit, wo sie überhaupt in Angriff genommen wird, auf theoretische Unterweisung über Wohlfahrtspflege und Diakonie oder über Frauendienst und Frauenberuf in der Völkswohlpflege. Man muß ja auch zugeben, daß in der Lernzeit für die Aufgabe der Volkspflege zunächst nur das Auge geöffnet werden muß; für die Arbeit darin ist erst später Zeit, Verständnis und Vorbildung gegeben.

Ein großer Teil der Unterweisung im Töchterheim besteht in praktischer Übung. Und gerade diese praktische Tätigkeit ist im Gegensatz zum bloßen lernenden Aufnehmen der vorangegangenen Schulzeit für die meisten eine wahre Erfrischung, und manche Schülerin, die in die Schule nur verdrossen gegangen ist, lebt in der gemeinsamen und ihr in ihrem Zwecke so verständlichen praktischen Arbeit ganz auf und entfaltet eine Begabung, die man ihr früher nicht zugetraut hätte. Aber natürlich muß mit der praktischen Arbeit theoretische Unterweisung Hand in Hand gehen. Dadurch wird das Pensionat zugleich eine Schule, genau so wie auch die militärische Ausbildung nicht bloß in praktischen Übungen auf dem Kasernenhof und im Gelände besteht, sondern durch die Instruktionsstunden ergänzt wird. Durch die Verschiedenartigkeit der Unterrichtsgegenstände unterscheiden sich die verschiedenen Pensionate am deutlichsten. Manche von ihren Lehrgegenständen, wie etwa Mythologie, Kunst- und Musikgeschichte, Englisch, Französisch und Italienisch, Klavierspiel u. dgl., würden für die Ausbildungszeit der Frauendienstpflicht herzlich gleichgültig sein. Aber das, was an Wissen für die Frauendienstpflicht wichtig ist, wird in ihnen — wenigstens teilweise — schon ausreichend behandelt. Für die Gesundheitspflege wird nicht nur praktisch gesorgt, sondern es wird auch theoretisch Gesundheitslehre, häusliche Krankenpflege und Samariterdienst gelehrt. Hier und da wird Erziehungslehre, etwa im Anschluß an Psychologie

oder Ethik, behandelt. Die praktische Einführung in den Haushalt wird durch Haushaltskunde, Nahrungsmittellehre und Unterricht in der Buchführung unterstützt. Zum Verständnis des Staatslebens wird bereits mehrfach Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre gelehrt, die, heute in Frauen- und Fortbildungsschulen allgemein eingeführt, soweit man weiß, erstmals in einem Töchterheim (1894) schulmäßig behandelt worden ist.

So ist es fast erstaunlich, wie sehr die vorhandenen Pensionate, wenn auch in sehr verschiedenem Grade, das meiste von dem, was für die Ausbildungszeit der Frauendienstpflicht erforderlich scheint, bereits zur Reife gebracht haben — ohne staatlichen Zwang und ohne staatliche Anerkennung und Unterstützung, lediglich aus den praktischen Bedürfnissen derer heraus, für die sie bestimmt sind. Das rät dringend dazu, bei einer staatlichen Regelung der Frauendienstpflicht an diese Anstalten anzuknüpfen, sie zu erhalten, ihnen die innere Selbständigkeit zu belassen und ihnen nur die allgemein verbindlichen theoretischen und praktischen Unterrichtsgegenstände vorzuschreiben, deren Ausführung durch staatliche Organe — und zwar unter tonangebender Mitwirkung von Frauen — zu überwachen und sie, etwa unter der geschätzten Bezeichnung „Frauendienstheime", als Organe für die Ausbildungszeit der Frauendienstpflicht zu berechtigen. Damit erlangt das Reich für den Wirkungsbereich des Mädchenpensionatwesens ohne Kosten alles, was es zur Durchführung der Frauendienstpflicht braucht.

4.

Aber solche Heime sind nur für vermöglichere Volkskreise zugänglich. Durch Preisermäßigung und Freistellen, die bei gemeinnützigem oder bei öffentlichem Betriebe geboten werden können[7]), kann wohl einzelnen Bedürftigen der Besuch solcher Anstalt ermöglicht werden, wie durch Stipendien mancher tüchtige, aber mittellose Student über Wasser gehalten wird; aber für die breite Masse des Volks sind Pensionate und Töchterheime so wenig erreichbar wie die Universität. Und doch muß der Frauendienst, soll er dem Heeresdienst der Männer entsprechen, eine allgemeine, die ganze weibliche Bevölkerung umfassende Einrichtung werden.

Lassen sich ähnliche und für die Vorbildung zur Frauendienstpflicht im wesentlichen gleichwertige Veranstaltungen finden, die nicht bloß ohne Kosten für das Reich, sondern zugleich auch

möglichst ohne Kosten für die dienstpflichtigen Frauen durchgeführt werden können?

Fassen wir zunächst noch einmal zusammen, was es ist, was die Töchterheime zu einer Ausbildungszeit für die Frauendienstpflicht so geeignet macht.

1. Die Töchterheime entfernen die Dienstpflichtigen aus dem Elternhause und zwingen sie dadurch, auf eigenen Füßen stehen zu lernen. Sie sind somit eine Schule der Selbständigkeit. Diese aber ist besonders für Mädchen notwendig; denn deren Gesichtskreis und Interesse erstreckt sich naturgemäß auf die Familie, in der sie auch normalerweise ihr Arbeitsfeld finden sollen; aber für die Betätigung darin können sie nur durch zeitweilige Entfernung vom Elternhause die Selbständigkeit gewinnen, die sowohl im eigenen wie im Interesse des Staatswohls erforderlich ist.

2. Die Töchterheime verbinden die Schülerinnen für eine längere, zusammenhängende Zeit, in der Regel ein Jahr, zu einer vollen Lebensgemeinschaft wie beim Militär die Kaserne, bei der Marine das Schiff, und werden dadurch eine Schule des Gemeinsinns, der Ordnung und der Zucht. Die Notwendigkeit der Staatsordnung mit ihren Gesetzen und Zwangsmaßnahmen machen sie durch die geregelte Organisation ihres Gemeinschaftslebens anschaulich und leiten durch Belehrung in der Bürgerkunde an, das so Erlebte auf das Staatsganze zu übertragen.

3. Die Töchterheime erstreben und erzielen mehr oder weniger die für die spätere Lebensaufgabe notwendige körperliche Durchbildung und sind somit eine Schule der Gesundheit. Es ist das besonders wertvoll, da ihre Schülerinnen im allgemeinen im Lebensalter von 16 Jahren stehen, einem Alter, das infolge der in der Regel dann abgeschlossenen Entwicklung auch für die körperliche Gesunderhaltung von besonderer Bedeutung, und das zugleich dasjenige Lebensalter ist, das für die Ablegung der Lernzeit der freiwilligen Dienstpflicht vorzugsweise in Betracht kommt, da mit dieser „Backfischzeit" die Kinderjahre abgetan sind, für die Verehelichung aber weder schon die körperliche noch die charakterliche Reife erreicht und auch die Vorbildung für selbständige Wirtschaftsführung noch nicht gewonnen ist.

4. Die Töchterheime sind ferner rechte Hausfrauenschulen; denn sie unterweisen durch praktische Übungen und durch theoretische Belehrung in der Wirtschaftsführung und können darin mehr erreichen als bloße Haushaltschulen, weil die theo-

retische Belehrung mit der praktischen Übung in dem gemeinsamen Hause Hand in Hand gehen kann.

5. Wenigstens die entwickeltesten dieser Anstalten erweitern den Blick durch Belehrung und teilweise durch praktische Hilfsdienste über den eigenen Haushalt hinaus auf die sozialen Bedürfnisse und die Wege zu deren Abhilfe; sie sind, soweit dies für dies Lebensalter bereits möglich ist, soziale Frauenschulen.

5.

Das ist es, was die Töchterheime schon bisher mehr oder weniger zu einer Ausbildungszeit der Frauendienstpflicht gemacht hat und was ihnen vor allen andern schon vorhandenen Einrichtungen den grundsätzlichen Anspruch auf Zulassung als Frauendienstheime gewährt. Andere bereits vorhandene Veranstaltungen treten hinter ihnen zurück, da sie nicht alles Erforderliche ebenso zweckmäßig vereint bieten; aber es gibt doch noch weitere Veranstaltungen, die recht wohl für die Ausbildungszeit der Frauendienstpflicht ausgenutzt werden können.

Vor allem die Krankenpflegeschulen. Es ist kein Zufall, daß diese zuerst als geeignete Wege für ein freiwilliges Frauendienstjahr erkannt worden sind[8]). Denn durch die Berufsausbildung, die sie gewähren, bieten sie zugleich die Ausbildung für einen der wichtigsten Zweige der Kriegshilfe der Frau. Durch ihre Arbeit führen sie in fast unvergleichlicher Weise in die soziale Aufgabe ein, und nirgends vielleicht lernt eine Frau das Volk in allen seinen Schichten und Bedürfnissen besser kennen als gerade durch den Dienst im Krankenhause. Überdies entfernen wie die Töchterheime so auch die Krankenpflegeschulen ihre Schülerinnen einige Zeit aus dem Elternhause und sammeln sie zu einem mehr oder weniger engen Gemeinschaftsleben. Die körperliche Arbeit macht die Krankenpflegerinnen zugleich widerstandsfähiger und gesunder, nachdem die früher viel verbreitete Überanstrengung des Krankenpflegepersonals so ziemlich aufgehört hat. Eine planmäßige Durchbildung des Körpers fehlt allerdings. Ebenso fehlt gegenwärtig noch, wenigstens für die Mehrzahl der Krankenpflegeschülerinnen, die Arbeit in der Hauswirtschaft. Nur für die Sauberkeit und Ordnung im Krankenhause haben sie zu sorgen und werden hier dazu vielleicht mehr angehalten als anderswo; die Sorge für die Küche und die Erziehung zur Sparsamkeit und zum wirtschaftlichen Berechnen dagegen fehlt ganz. Aber es würde sich ermöglichen lassen, daß

jede Krankenpflegerin nicht bloß in der Theorie der Krankenpflege, sondern auch in der Haushaltkunde und Nahrungsmittel- und Stofflehre unterwiesen würde und in der Küche und der Waschküche eine Zeitlang praktisch mitarbeitete. Das Aufnahmezimmer mit seiner Registerführung, die Küche, die Waschküche, die Wäscheausgabe und die Desinfektionsanstalt des Krankenhauses geben zur praktischen wirtschaftlichen Ausbildung ja reichlich Gelegenheit. Wird die Lehrzeit, die jetzt im allgemeinen nur ein Jahr beträgt, auf zwei Jahre verlängert, so reicht dafür auch die Zeit. Verschiedene Krankenpflegeorganisationen haben übrigens bereits eine längere als einjährige Lehrzeit eingeführt. Geschieht dies allgemein, so sind die Kranken- und für jüngere Schülerinnen die Säuglingspflegeschulen recht wohl imstande, die Töchterheime zwar nicht als allgemeine Erziehungs- und Bildungsanstalten, wohl aber insoweit zu ersetzen, als sie für die Frauendienstpflicht in Betracht kommen. Damit aber steht eine nicht geringe Zahl von Lernplätzen der Frauendienstpflicht zur Verfügung, die das Reich nichts kosten und zugleich keine oder doch nur geringe materielle Anforderungen an die Dienstpflichtigen selbst stellen. Denn wenn überhaupt ein Lehrgeld gefordert wird (von der Schwesternschaft Deutscher Frauendienst z. B. 600 M. für die zweijährige Ausbildung), so ist darin Wohnung, Beköstigung und Reinigung der Wäsche eingeschlossen; die der Mode nicht unterworfene Diensttracht kostet erheblich weniger als die gewöhnliche Kleidung, und so wird, selbst wo ein Lehrgeld gefordert wird, der Aufenthalt in der Krankenpflegeschule billiger als daheim im Elternhaus. Andere Organisationen, z. B. der Evangelische Diakonieverein, gewähren die Ausbildung überhaupt unentgeltlich; wieder andere fordern eine Zahlung nur bei vorzeitigem Austritt, und mehrere gewähren den Schülerinnen nach einer gewissen Zeit der Ausbildung bereits ein Taschengeld. Also die mannigfaltigsten Formen, die sich den verschiedenen Bedürfnissen der verschiedenen Lebenskreise anpassen. Und überall wird durch die Ausbildung zugleich ein Lebensberuf gewonnen, der der Frauennatur voll entspricht, in welchem Frauen nützlicher sein können als Männer, und in dem sie zugleich die vollste innere Befriedigung bei ausreichendem Unterhalt und bei Sicherstellung für die Zukunft gewinnen. Wird grundsätzlich jedes Krankenhaus zur Krankenpflegeschule gemacht, und schließt der Kursus der Krankenpflegeschule nicht bloß, wie in den bisherigen staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen, mit einer Krankenpflegeprüfung,

sondern zugleich mit einer Prüfung in den für die Vorbereitung zur Dienstpflicht erforderlichen Lehrgegenständen ab, so wird einer großen Zahl dienstpflichtiger Frauen eine ihrer Neigung und ihren materiellen Mitteln entsprechende Vorbildung für die Frauendienstpflicht ermöglicht ohne Kosten für das Reich und für die Krankenhäuser, in denen die Krankenpflegeschulen errichtet sind. Die bisherigen Krankenpflegeorganisationen, meist Schwesternschaften genannt, blieben ungestört und würden auch weiterhin die Aufgabe des ideellen und materiellen Rückhalts ihrer Mitglieder übernehmen. Kleinere Krankenhäuser und die Säuglingsheime würden freilich eine eigene Ausbildung in den über die Krankenpflege hinausgehenden Lehrgegenständen des Frauendienstlernjahres nicht bieten können; aber ihre Schülerinnen könnten diesen Unterricht mit anderen Frauendienstpflichtigen zusammen in den noch zu erwähnenden örtlichen Frauendienstschulen erhalten.

Freilich auch die Kranken- und Säuglingspflegeschulen würden lange nicht ausreichen, alle dienstpflichtigen Mädchen auszubilden, und deren große Mehrzahl bedürfte während der Ausbildungszeit noch eine materielle Unterstützung, wie sie auch die dienende Mannschaft erhält, wie sie aber die Krankenpflegeschulen in der Regel nicht gewähren können. Aber auch hierfür sind geeignete Wege bereits ausfindig gemacht und als gangbar bewährt.

Schon vor bald zwei Jahrzehnten wurde das erste der einer Fabrik angeschlossenen Mädchenheime errichtet, dessen Insassen einigermaßen die Vorteile der Töchterheimausbildung und den genossenschaftlichen Rückhalt einer Schwesternschaft, miteinander verbunden, genießen sollten, indem ihnen Gewähr geleistet wurde, daß sie nach sechsjähriger, vom Mädchenheim aus in einer Kammgarnspinnerei geleisteter Arbeit einen Barüberschuß von 1000 M. als Eigentum besitzen und dabei in der Hälfte dieser Zeit schon alles das gelernt haben würden, was sie als künftige Arbeiterfrauen für die zweckmäßige Führung ihres Haushalts brauchen würden. Das erste derartige Heim hat sich aus zufälligen Gründen nicht recht weiterentwickelt, und anderen derartigen Einrichtungen, die nach seinem Vorbilde von den Fabrikeigentümern selbst unternommen wurden, fehlte die Kraft der Selbstlosigkeit. Wie richtig aber der Gedanke selbst war, zeigt seine Übertragung auf Fürsorgezöglinge in mehreren schon seit Jahren arbeitenden Fürsorgeheimen[9]).

Letztere haben schwierigere Erziehungsaufgaben, bedürfen deshalb mehr Erziehungs- und Lehrkräfte, verwenden solche auch

in der Fabrik selbst (als sog. Fabrikpflegerinnen), erhalten aber staatliche Beihilfen nach dem Fürsorgeerziehungsgesetz. Das ermöglicht, die Fürsorgezöglinge vor Eintritt in die Fabrikarbeit erst längere Zeit im Hause selbst ganz mit hauswirtschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen. Aber auch bei den Mädchenheimen, für die solche Beihilfen fortfallen, kann man annähernd das gleiche Ziel auch ohne solche erreichen. Denn die Fabriken stellen Gebäude und Einrichtung; die Kosten für Beköstigung, Leitung und Unterricht werden aus den Löhnen bestritten, die für die Hausinsassen in gleicher Höhe wie für die andern Arbeiterinnen von der Fabrik gezahlt, aber von der Hausleitung verwaltet und zinstragend angelegt werden. Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß Mädchen nach zehn- und selbst elfstündiger Fabrikarbeit noch immer frisch genug und willig sind, nach kurzer Erholung im Freien in den Abendstunden den Haushalt zu lernen, indem sie die Abendküche für den gemeinsamen Haushalt besorgen, ihre Strümpfe stricken und stopfen, ihre Leibwäsche flicken und nähen, sich eigene Kleider anfertigen usw. Das Mädchen- wie das Fürsorgeheim vereinigt also die Schule des Gemeinsinns durch das gemeinschaftliche Leben mit der Haushaltungsschule. Es bedürfte nur weniger Änderungen, um beiden Heimen die staatliche Anerkennung als Frauendienstheime zusprechen zu können.

Bei dieser Einrichtung ist im Laufe von drei Jahren das Ziel der Frauendienstpflicht zu erreichen, und da in solche Heime die Mädchen schon nach der Schulentlassung mit 14 Jahren eintreten können, würden sie, ebenso wie die Schülerinnen der Töchterheime, mit 17 Jahren die Ausbildungszeit der Frauendienstpflicht erledigt haben können. Schon während dieser Ausbildungszeit aber unterhalten die Dienstpflichtigen sich durch ihre Arbeit selbst und sammeln ein Kapital, das neben der Erziehung zur Wirtschaftlichkeit ihnen sowohl das Eingehen wie die Durchführung einer glücklichen Ehe erleichtert. Denkende Fabrikarbeiter, die sonst die Ehe mit einer Fabrikarbeiterin scheuten, haben Mädchen aus den Mädchenheimen gern heimgeführt und haben dies nicht zu bereuen gehabt, da diese gut erzogen waren und zugleich etwas gespart hatten.

Voraussichtlich läßt sich der gleiche Grundgedanke — Zusammenwohnen, gemeinsamer Unterricht in eigener Frauendienstschule, Aufbringung der Kosten durch den Ertrag eigener Erwerbsarbeit — noch in ganz anderen Erwerbszweigen durchführen. Das Gastgewerbe z. B., das zurzeit in Norddeutschland der

Frauenarbeit so ziemlich verloren ist und doch dem Frauenintereſſe so naheliegt, ließe sich, wie der Vorgang der Hospize zeigt, für Frauen gewinnen und könnte bei geeigneter Einrichtung ein geeigneter Platz für manches Frauendienstheim werden.

Alle solche Frauendienstheime hätten gemeinsam: 1. Entfernung der Dienstpflichtigen aus der eigenen Familie, 2. ihr Zusammenleben in gemeinsamer Arbeit und Erholung, 3. eine eigene Frauendienstschule. Nach ihren sonstigen Einrichtungen aber schmiegen sie sich den verschiedenen Neigungen, Bedürfnissen und Mitteln der Lernpflichtigen an; sie legen dem Reich nur die Kosten für die staatliche Aufsicht auf, während für die Einrichtung und Durchführung dieser Heime keinerlei öffentliche Kosten beansprucht werden, da die dafür erforderlichen Mittel ganz von denen aufgebracht werden, die davon den Vorteil haben.

6.

Aber auch bei stärkster Vermehrung könnten solche Frauendienstheime der verschiedenen Art lange nicht alle Frauendienstpflichtigen in ihrer Ausbildungszeit unterbringen*). So bleibt nichts weiter übrig, als für etwa die Hälfte der Dienstpflichtigen auf eine Ausbildungszeit ohne gemeinsames Zusammenleben in einem Heim sich einzurichten. Damit entfällt etwas, was für die Entwicklung des Gemeinsinns sehr wichtig ist; immerhin kann dies durch ein längeres späteres Zusammenarbeiten bei der praktischen Ausübung der Dienstpflicht noch einigermaßen ersetzt werden. Dann aber kann die Lernzeit auch von Familien aus durchgemacht werden, indem die praktische Belehrung des Haushalts den Familien überlassen wird, der theoretische Unterricht dagegen einer gemeinsamen, unter staatlicher Aufsicht stehenden Frauendienstschule überwiesen wird, welche die Dienstpflichtigen während ihrer Ausbildungszeit etwa täglich zwei Stunden zu besuchen haben.

*) Das Deutsche Reich hat zurzeit etwa 650000 Mädchen im Alter von sechzehn Jahren, dem Alter, in das am zweckmäßigsten die Ausbildungszeit der Frauendienstpflicht fallen würde. Ebensogroß ist die Zahl der siebzehnjährigen; und die der achtzehnjährigen beträgt etwa 600000. Wird die Ausbildungszeit im Durchschnitt auf zwei Jahre angenommen, so würde sie gleichzeitig von etwa 1270000 Mädchen durchzumachen sein; in Anstaltshaushaltungen befinden sich aber zurzeit insgesamt rund 630000 weibliche Personen, und diese könnten sicherlich nur zum Teil durch Dienstpflichtige ersetzt werden, die ja alle ein bis drei Jahre wechseln. Auch bei einer starken Vermehrung der Anstalten könnte also immer nur die Hälfte der Dienstpflichtigen ihre Ausbildungspflicht in einer Anstalt erfüllen.

Aber unter allen Umständen dürfte diese Ausbildungszeit nicht vom Elternhause aus durchgemacht werden. Denn die Dienstpflichtigen müssen in ihrer Ausbildungszeit vor allem das Dienen lernen; dafür aber gibt die eigene Familie nicht die ausreichende Gewähr. Wie der Mann, wenn er selbständig werden soll, muß auch die Frau ins Leben hinaus. Dafür ist eine fremde Familie sogar das Nächstliegende und hat vor jeder Anstalt unleugbare Vorzüge voraus. Für Waisen- und Fürsorgezöglinge wird deshalb von vielen Seiten vor der Anstaltserziehung die Familienerziehung in ausgewählten Familien bevorzugt, und Erziehungsvereine, wie im Regierungsbezirk Wiesbaden und der Provinz Posen, haben mit der sorgsamen Vermittelung solcher Zöglinge in Familien guten Erfolg gehabt. Solche Vereine sollen weiterhin in Segen wirken dürfen; wo keine Eltern vorhanden sind oder die vorhandenen Eltern ihrer Erziehungspflicht nicht genügen, werden sie auch weiter notwendig sein. Unter normalen Verhältnissen aber werden die Eltern für ihre dienstpflichtigen Töchter selbst eine gute Familie ausfindig machen, in denen diese die Stellung einer Stütze oder eines Dienstmädchens antreten können. Tritt zu der häuslichen Arbeit noch die theoretische Unterweisung in der Frauendienstschule hinzu, so würde eine einjährige praktische Übung in allen Zweigen des Haushalts in der Familie für die erforderliche hauswirtschaftliche Ausbildung ausreichen. Gelegenheit dazu bietet sich überreichlich*). Und jeder Teil käme mit solchen „Frauendienststellen" auf seine Rechnung: die Dienstherrschaften, indem sie Angestellte oder Dienstboten hätten, die während ihrer Ausbildungszeit nicht beliebig, jedenfalls nicht ohne Zustimmung der staatlichen Aufsichtsstellen ihren Dienst verlassen dürften; die Mädchen, weil sie ohne Kosten die staatlich verlangte und für ihre eigenen Zwecke unentbehrliche Ausbildungszeit durchmachen könnten und dabei durch die staatliche Regelung sicher wären, alles Nötige zu lernen und gegenüber schlechter Behandlung oder Ausnutzung durch ihre Dienstherrschaften den Schutz der staatlichen Aufsichtsstellen hätten; der Staat, indem er für die Hälfte seiner

*) Im Deutschen Reiche gibt es etwa 1 140 000 Familien, die Dienstboten für häusliche Dienste des Haushaltungsvorstandes halten. Zwar nicht alle diese würden willig sein, statt geübter Dienstboten Haushaltschülerinnen, wie dies die Dienstpflichtigen der Ausbildungszeit sind, aufzunehmen; auch wären nicht alle geeignet, dieselben charakterlich und fachlich auszubilden. Aber die erforderliche Zahl von „Frauendienststellen", wie solche Familienstellungen genannt werden mögen, würde unzweifelhaft reichlich vorhanden sein.

ausbildungspflichtigen weiblichen Reichsangehörigen kostenlos geeignete Ausbildungsstätten fände, über die ihm durch die gesetzliche Dienstpflicht das volle Aufsichtsrecht zusteht.

Eine Familie, die als anerkannte „Frauendienststelle" Dienstpflichtige in dieser Lernzeit beschäftigen will, bedarf dazu natürlich von vornherein der staatlichen Zulassung und steht dauernd unter der Aufsicht des örtlichen Frauendienstamtes. Die Dienstherrschaft hätte den Ausbildungspflichtigen für die von diesen geleisteten Dienste nur freien Unterhalt und die Versorgung im Krankheitsfalle zu gewähren, aber keinen Lohn zu zahlen; es würde damit eine Stellung verallgemeinert, welche die sog. Stützen schon seit langer Zeit allgemein haben. Der geringe Lohn aber, den Dienstmädchen bisher schon bei ihrem Eintritt gleich nach Verlassen der Schule erhalten, würde zwar für dies staatliche Ausbildungsjahr fortfallen; aber da die Dienstpflicht erst mit vollendetem sechzehnten Jahr beginnt, würden Mädchen, die mit dem vierzehnten Jahr in Dienst gehen, sich bis zu ihrer Ausbildungszeit schon so viel verdient haben, daß sie im Ausbildungsjahr ohne Vergütung zu leben haben, und die Notwendigkeit, im dritten Jahr sich selbst zu unterhalten, würde ein zwingender Anlaß sein, in den Jahren vorher etwas zu sparen, wozu die Mädchen bei ihrer Unerfahrenheit sonst nicht leicht zu bringen sind. Durch das Ausbildungsjahr aber würde ihre Fachbildung so verbessert werden, daß sie nach demselben auch höhere Lohnansprüche stellen können als bisher. Die Dienstherrschaften der anerkannten Frauendienststellen hätten also den Dienstpflichtigen nur Wohnung und Unterhalt zu gewähren, an die Gemeinde aber den auf sie entfallenden Anteil an den Kosten der von dieser zu errichtenden Frauendienstschule zu zahlen. Das würde für sie billiger sein als die Zahlung des vollen Lohns an ihre Dienstangestellten oder Dienstboten; denn der Beitrag für die Frauendienstschule würde sich nur auf etwa 60 – 80 M. im Jahr belaufen*). Aber die Minderzahlung wäre dadurch gerechtfertigt, daß die Herrschaften ihre Mädchen oder Stützen für die zweistündigen täglichen Unterrichtsstunden entbehren

*) Die Schulzeit wird mit den nötigen Ferien auf 42 Wochen im Jahr angenommen. Finden an den Wochentagen täglich zwei Unterrichtsstunden statt, an drei Wochentagen mit gleichzeitig doppeltem Unterricht (für eine Gruppe in der Schulküche, für die andere in Handarbeiten), werden ferner für jede Unterrichtsstunde durchschnittlich 3 M. vergütet, so betragen die Kosten für den Unterricht rund 2100 M. im Jahr; rechnet man dazu rund 300 M. für Heizung und Beleuchtung, Instand-

müßten. Wollen sie die von ihnen selbst ausgebildeten Mädchen nach Schluß des Ausbildungsjahres weiterbehalten, so können sie durch bloße Anzeige aus der Zahl der staatlich zugelassenen Frauendienststellen ausscheiden, haben dann natürlich den vollen, von dem Mädchen oder ihren Eltern beanspruchten Lohn zu zahlen, haben aber den Vorteil, ein Mädchen im Dienst zu haben, das sie sich nach ihrem Wunsch selbst herangebildet haben.

7.

Die „Frauendienstschulen", die zur Ergänzung der in Familien (oder in Säuglingsheimen, kleineren Krankenhäusern u. dgl.) zugelassenen Frauendienststellen notwendig sind, sind von den Gemeinden zu errichten, wobei gestattet ist, die durch eine Schulküche zu erweiternden Schulräume zu verwenden. Die Räume werden von den Ortsgemeinden oder sonstigen Verbänden mietfrei zu erhalten sein; die Kosten für den Unterricht bringen die Dienstherrschaften der Frauendienststellen auf. Statt der öffentlichen, sind auch private Frauendienstschulen zulässig.

Für Frauendienstschulen, auch für diejenigen, die mit Frauendienstheimen verbunden und nur für deren Insassen bestimmt sind, scheinen folgende Unterrichtsgegenstände angezeigt:

1. Gymnastik, täglich eine halbe Stunde, da auch dort, wo die Ausbildungpflichtigen in ihrer sonstigen täglichen Beschäftigung überwiegend körperliche Arbeit haben, diese wohl nur selten zur allseitigen Durchbildung des Körpers dienen kann. Am zweckmäßigsten erscheint die „klassische Gymnastik" [6]). Solange für solche die notwendige Zahl von ausgebildeten Lehrerinnen noch nicht zur Verfügung steht, müssen Freiübungen, unter Umständen Sport und Tanz, einigen Ersatz dafür geben. Doch darf niemals das Ziel vergessen werden, den weiblichen Körper geschmeidig und für die ihm obliegenden Aufgaben geschickt zu machen.

Als theoretischer Unterrichtszweig tritt dazu ergänzend die Gesundheitslehre, Unterweisung in der persönlichen und in den allgemeinsten Grundzügen auch in der öffentlichen Gesundheitspflege.

2. Haushaltkunde mit häuslicher Buchführung,

halten der Nähmaschinen und sonstige Nebenkosten, so würden bei 30—40 Schülerinnen auf den Kopf 60—80 M. entfallen. Da auf je 100 Einwohner fast genau ein ausbildungspflichtiges Mädchen im Alter von 16 Jahren kommt, so hätte eine Landstadt von 5000 Einwohnern, deren Mädchen wenig Gelegenheit haben, in Mädchenheime zu gehen, an einer einzigen Frauendienstschule für etwa 40 Mädchen genug, und auf den Kopf betrüge dann das Schulgeld nur 60 M.

Nahrungsmittellehre und Stofflehre im Anschluß an den Koch- und Handarbeitsunterricht.

In Frauendienstheimen der verschiedenen Art lassen sich in den genannten Fächern die theoretischen Unterweisungen leicht mit dem praktischen Unterricht in Gymnastik, Haushalt, Kochen und Handarbeiten verbinden. In selbständigen Frauendienstschulen, wo dies nicht möglich ist, müßte auch praktischer Unterricht in Kochen und Handarbeiten gegeben werden, so daß auch hier theoretische Unterweisung mit praktischer Übung verbunden werden kann. Unter dreimal wöchentlich je anderthalb Stunden (abwechselnd in der einen Woche Kochen, in der anderen Woche Handarbeiten neben täglich einer halben Stunde Gymnastikübung) würde dieses Ziel schwerlich zu erreichen sein. Praktischer Kochunterricht ist in der Frauendienstschule schon deshalb unentbehrlich, weil die Schülerinnen in ihren Dienststellen überwiegend an eine reichere und teurere Kost gewöhnt werden, als sie sie im eigenen Haushalt einmal durchführen können, und weil sie sonst keine Gelegenheit haben, die ihren Verhältnissen entsprechende und nicht minder nahrhafte, nur billigere Wirtschaftsführung zu lernen. Dann würden wöchentlich noch zusammen dreimal anderthalb Stunden verbleiben für die folgenden drei Fächer:

3. Erziehungslehre, das für diese Stufe geeigneteste Unterrichtsfach, sich aufbauend auf Besprechungen über praktische Fragen der Sittenlehre und der Psychologie, aber wirklich Besprechungen, unter Eingehen auf Fragen, die von den Schülerinnen selbst gestellt werden; auf systematische Behandlung kommt es hier ganz und gar nicht an. Für praktische Beschäftigung im Kindergarten wird in der Regel wohl nicht Raum und nicht Gelegenheit sein.

4. Bürgerkunde, und zwar nicht bloß die Staatslehre, die auf die elementarsten Kenntnisse beschränkt werden kann, sondern vor allem Kenntnis der wichtigsten Normen des Privatrechts und der Verwaltungseinrichtungen, damit sich die Schülerinnen später in ihren Lebensaufgaben zurechtfinden.

5. In soziale Arbeit führen theoretisch unterbaute praktische Übungen in häuslicher Krankenpflege und in erster Hilfe bei Unglücksfällen ein. Aber das genügt nicht. Soziale Arbeit ist nicht bloß Hilfe für Leidende, sondern Betätigung des Gemeinsinns im Zusammenleben aller Stände und Berufe. Dazu aber müssen sich diese in ihrer Arbeit und in ihrem Wert für das Vaterland kennen lernen. Das führt zu einem Lehrfach, das freilich bisher

wohl noch nirgends behandelt worden ist, der deutschen Arbeitskunde, d. h. einem Überblick über das Gesamtgebiet der Kulturarbeit, die das deutsche Volk leistet, nicht bloßer Volkswirtschaftslehre, die nur ein Teil der Arbeitskunde ist. Soll sich der Einzelne mit Bewußtsein als ein williges Glied in das große Ganze einordnen, so muß er einigermaßen nicht bloß seinen eigenen Platz kennen, sondern diesen seinen Platz im Volksganzen verstehen. Gemeinsinn wird zwar vor allem durch Gemeinschaftsleben erzeugt; aber dazu gehört doch auch das Verständnis dafür, daß jeder, so hoch oder so niedrig er steht, nur ein einzelnes Rad ist im Betriebe des großen Volks- und Staatsganzen. Mit einer solchen Belehrung sollten gewiß die Knabenschulen vorangegangen sein; aber wenn schon die Bürgerkunde zuerst in einem Töchterheim gelehrt worden ist, so mag wohl auch der deutschen Arbeitskunde zuerst eine weibliche Bildungsstätte ihre Tore erschließen. Jedenfalls kann sie unter den Lehrgegenständen der Frauendienstschulen nicht entbehrt werden.

Selbstverständlich kann von allen diesen Dingen nur das Elementarste behandelt werden. Dies aber ist durch Anschauung lebendig zu machen und zu festem und sicherem Wissen und Können zu bringen. Zweckmäßig wäre ein amtlich herausgegebener Leitfaden, vor dessen Veröffentlichung aber die schon praktisch in ähnlicher Arbeit stehenden Kreise befragt werden sollten. Was dieser Leitfaden enthält, müßte in allen Frauendienstschulen gelehrt und gelernt werden, gleichgültig, ob diese Schulen selbständig oder mit Frauendienstheimen verbunden sind; natürlich würden die Töchterheime für Mädchen gebildeter Stände in einzelnen, wahrscheinlich sogar in allen Fächern erheblich mehr leisten können, als was durch den Leitfaden gefordert wird. Wie wir in Deutschland damit rechnen können, daß jeder ohne Ausnahme Deutsch Geschriebenes oder Gedrucktes lesen, daß er deutsche Schrift schreiben kann und die einfachsten Rechnungsarten kennt, so muß man in Zukunft bei jeder erwachsenen Deutschen mit Sicherheit ein bestimmtes Maß elementarer Kenntnisse von dem voraussetzen dürfen, was ihr zur Erfüllung sowohl ihrer privaten Obliegenheiten wie ihrer Staatspflicht unentbehrlich ist.

Daß das wirklich geleistet wird, müßte am Schluß der Ausbildungszeit durch eine Prüfung in Gegenwart des örtlichen Frauendienstausschusses und unter Vorsitz einer Vertreterin der Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden. Die Prüfung hat ebenso das praktische Können wie das theoretische Wissen festzustellen.

Wer die Prüfung nicht besteht, ist zur Verlängerung der Frauendienstausbildungszeit um ein halbes Jahr verpflichtet; wer sie auch dann noch nicht besteht, hat noch ein viertes halbes Jahr durchzumachen und ist erst darnach ohne Bestehen der Prüfung einer weiteren Ausbildungszeit überhoben.

Bei dem bei Frauen viel mehr als bei Männern ausgeprägten Ehrgeiz — oder, wenn man lieber will: Pflichtgefühl — ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß im allgemeinen mit großem Eifer auf das Bestehen dieser Prüfung hingearbeitet würde, selbst ohne die sonst drohende Verlängerung der Ausbildungszeit. Trotzdem werden zwei gesetzliche Bestimmungen nicht zu entbehren sein, ohne welche die Sicherheit einer allgemeinen und gleichmäßigen Vorbildung der deutschen Frau für ihre Dienstpflicht nicht verbürgt werden würde:

1. Keine deutsche Frau darf, bevor sie die Ausbildungszeit zur Dienstpflicht beendet hat, aufgeboten werden und eine Ehe schließen.
2. Geschlechtsverkehr mit Mädchen, die ihre Ausbildungszeit noch nicht hinter sich haben, ist strafbar.

Man spotte nicht über ein derartiges „Brautexamen", das jedenfalls eine ganz andere Bedeutung für das Volks- und Staatswohl haben würde, als sie das pfarramtliche Brautexamen früherer Jahrhunderte gehabt hat.

Staat und Volk müssen sicher sein, daß die Frauen, die die Mütter des künftigen Geschlechts sein sollen, dasjenige wirklich können und wissen, was für eine gesunde Mutterschaft, Kindererziehung und Haushaltführung nicht zu entbehren ist. Die sexuelle Unantastbarkeit der noch unausgebildeten jungen Mädchen erleichtert es übrigens, die Frauendienstschule in die Abendstunden zu verlegen, was bei einer Familienstellung der Schülerinnen oft erwünscht sein wird, ohne daß dadurch die ausbildungspflichtigen Mädchen gefährdet werden, und dürfte zugleich zur Verringerung der Prostitution beitragen.

8.

So wird ein Frauendienst-Ausbildungsjahr in Städten wohl durchgängig ohne öffentliche Kosten durchführbar sein.

Schwierig erscheint es nur, ohne öffentliche Kosten derartige Frauendienstheime und Frauendienstschulen für Landarbeiterinnen zu schaffen. Die Mädchen sind auf dem Lande

überwiegend in der Außenwirtschaft beschäftigt und lernen dabei die Haushaltführung der Innenwirtschaft kaum kennen. Sie sind Arbeitskräfte wie die Fabrikarbeiterinnen, wohnen aber in der erweiterten Familie des Brotherrn, der bloß für seine eigenen jugendlichen Arbeiterinnen ein Heim mit eigener Frauendienstschule nicht einrichten könnte, weil sie dafür zu wenig sind oder, wenn ihre Zahl größer ist, ihre Arbeitsstätte zu weit voneinander entfernt haben, zugleich auch, weil im Sommer, wenigstens zeitweilig, die Feldarbeit so drängt, daß es wirklich nicht möglich wäre, ohne Überlastung täglich zwei Stunden Zeit für die Frauendienstschule freizugeben. Und die Zahl der hiervon betroffenen Mädchen ist groß. In ländlichen Gemeinden würden der Bevölkerungszahl nach im Deutschen Reich rund 260000 Mädchen im Alter von 16 Jahren sich befinden, und wenn auch wahrscheinlich recht viele davon in die bequemeren Dienststellen der abwechslungsreicheren Stadt abgewandert sind, so hat das Land doch immer noch eine recht große Zahl von ausbildungspflichtigen Mädchen, für welche die städtischen Einrichtungen nicht passend sind. Hier würde der staatliche Zwang einer allgemeinen Frauendienstausbildungszeit in den bisher dargelegten Formen nur ein verstärktes Abströmen von ausbildungspflichtigen Mädchen in die Städte zur Folge haben, von wo nachher viele den Weg auf das Land nicht zurückfinden würden.

Hier sehe ich keine andere Möglichkeit als die Verteilung der Dienstzeit auf zwei Winterhalbjahre, während welcher die Ausbildungspflichtigen eine landwirtschaftliche Schule mit Frauendienstheim zu besuchen haben würden. Wenn die landwirtschaftliche Winterschule den Lehrplan der Frauendienstschule als Grundstock annimmt, würde sie für Deutschland von ähnlicher Bedeutung sein, wie es für Dänemark die Volkshochschulen geworden sind, denen vor allem Dänemark den hohen Stand seiner Volksbildung und zugleich seiner Landwirtschaft verdankt [10]). Für solche ländlichen Volkshochschulen würden die Landwirtschaftskammern und die deutschen Einzelstaaten freilich erheblich mehr aufwenden müssen als bisher, wenn diese die ganze Masse der ausbildungspflichtigen Landmädchen aufnehmen sollen. Übrigens würden, wo die vorhandenen Winterschulen nicht ausreichen und geeignete neue Räume beschafft werden müßten, in einzelnen Gegenden ohne Neubauten wohl die Sommererholungsstätten der Sommerfrischen und Badeorte für die Winterschulen zu gewinnen sein.

9.

Nach dem Gesagten erscheint es durchaus möglich, eine Frauendienst-Ausbildungszeit ohne Kosten für das Reich allgemein durchzuführen, zugleich ohne Belastung für die Betroffenen. Allerdings beschränkt sich bei einer derartigen Einrichtung der Frauendienst-Ausbildungszeit die Einheitlichkeit der verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten auf die Lehrgegenstände, während die sonstige Einrichtung sehr verschieden sein wird. Aber das ist kein Schade. Denn bei der inneren Staatswehr der Frauen ist nicht wie beim Kriegsdienst der Männer geschlossenes Vorgehen notwendig, sondern nur Einheit des Gemeinsinns, des Willens und des Verständnisses der Aufgabe, deren Lösung auf unendlich viele Orte verteilt werden kann. Auch ein gleichmäßiger Drill ist weder notwendig noch zweckmäßig; wenn nur die Ausbildungspflichtigen Pünktlichkeit, Gehorsam, Pflichtgefühl und — Arbeit lernen! Das ist ja gerade nach allen Richtungen so günstig, daß durchgängig schon vorhandene Einrichtungen benutzt werden können, ohne ihnen ihre Selbständigkeit und ihre Eigenart zu nehmen, wenn sie nur das leisten, was das Staatswohl und nicht minder auch das Wohl der Ausbildungspflichtigen selbst erfordert. Die ausbildungspflichtigen Mädchen haben die völlig freie Wahl, ihre Ausbildungszeit dort durchzumachen, wo diese durchzumachen ihren Verhältnissen, Bedürfnissen und selbst ihren Neigungen entspricht. Für Mädchen gebildeter Stände bleibt das bisherige Pensionsjahr — nur wird dieses gehaltvoller; Handelsgehilfinnen, Fabrikarbeiterinnen u. dgl. können sich von Anfang an ihren Lebensunterhalt verdienen wie bisher — nur gehen sie durch den frühen Eintritt in das Erwerbsleben nicht der wirtschaftlichen Ausbildung verlustig, die sie für das spätere Leben nun einmal nicht entbehren können; Stützen und Dienstmädchen erhalten in dem Ausbildungsjahr, währenddessen ihnen der Lebensunterhalt gesichert ist, zwar nicht Gehalt oder Lohn, aber freien Unterhalt und eine Ausbildung, die für die Folge ihnen eine besserbezahlte Stellung sichert, und niemand zwingt sie, während der Ausbildungszeit in ein bestimmtes Dienstverhältnis zu treten, und wenn ihre Wahlfreiheit auch nicht mehr in demselben Umfange wie bisher bestehen bleibt, so liegt die Beschränkung auf nur wirklich gute und in ihrer Zuverlässigkeit durch die staatliche Aufsicht einigermaßen verbürgte Dienststellen doch nur in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse. So kann jeder nach seinen Wünschen und Bedürfnissen wählen. Es

herrscht also in allem einzelnen durchgängig die größte persönliche Freiheit, trotz unerbittlichen, für alle Dienstpflichtigen gleichen Zwanges in dem Ausbildungsziel. Das ist aber von höchstem Wert; denn je größer die persönliche Freiheit ist, um so größer ist auch die Freudigkeit zur Arbeit und um so besser der Erfolg. Freiheit in der Gebundenheit und Gebundenheit in der Freiheit — das ist das Geheimnis aller wirklich leistungsfähigen und alle Beteiligten befriedigenden Organisation.

Der staatliche Zwang beschränkt sich auf die allgemeine Durchführung und die Aufsicht; nur das Recht behält sich das Reich vor, die Heime und Dienststellen zu bestimmen, denen es die Anerkennung als Frauendienstheim, als Frauendienststelle und als Frauendienstschule gewähren will, und die es unter seine Aufsicht stellt. Die Vorteile, die die staatlich zugelassenen Frauendienststellen den Dienstherrschaften gewähren, würden voraussichtlich einen regen Bewerb um staatliche Anerkennung seitens der Dienstherrschaften zur Folge haben, so daß man auswählen kann. Daß dabei keine bureaukratische Willkür, keine Bevorzugung oder Ablehnung aus politischen, konfessionellen oder gesellschaftlichen usw. Gründen geschehen kann, wird durch festbestimmte gesetzliche Regeln für die Anerkennung der darum nachsuchenden Heime und Dienststellen und die Errichtung der öffentlichen Frauendienstschulen ausgeschlossen. Für Dienststellen z. B. würde sich die Vorschrift empfehlen, daß Familien mit größerer Kinderzahl vor solchen mit wenigen oder gar keinen Kindern den Vorzug haben sollen. Wo über ein Heim oder eine Dienststelle begründete Klagen eingelaufen sind, ist die bereits erteilte Zulassung für ein paar Jahre zu entziehen. Das hindert dann aber nicht überhaupt, Frauen in Dienst zu nehmen; nur solche Dienstpflichtige, die ihrer Ausbildungspflicht genügen sollen, also im allgemeinen einen einzigen Jahrgang, dürften derartige nicht (oder nicht mehr) als Frauendienstheime und Frauendienststellen zugelassene Pensionshalter und Dienstherrschaften nicht behalten.

Während also die Tätigkeit der Behörde sich auf die Aufsicht und Rechtsprechung beschränkt, steht die Verwaltung ausschließlich den Trägern der verschiedenen Anstalten selber zu, z. B. den Eigentümern der Töchterpensionate und Töchterheime, der Mädchenheime, dem Hausvorstand der Dienststellen usw., gleichgültig, ob diese Anstalten zu gemein- oder eigennützigen Zwecken geführt werden.

10.

Die Ausbildungszeit der Frauendienstpflicht bereitet auf den Dienst vor, den die Dienstpflichtigen dem Vaterlande leisten wenn sie sich verheiraten und Mutter werden. Und da der Staat niemandem das Recht der Verehelichung nehmen kann, eine derartige Vorbereitung aber einigermaßen dem Staate zuträgliche Ehen sichert und ihn vor zerrissenen Ehen und ungesunden und unerzogenen Kindern bewahrt, ist diese Ausbildungszeit für das Staatswohl so wichtig, daß grundsätzlich keine Frau von ihr befreit sein dürfte, höchstens die Töchter regierender Fürsten. Wem man die Verheiratung nicht versagen kann, den darf man auch von dieser Ausbildungszeit nicht ausschließen. Wenn man schwachen und stumpfsinnigen Kindern selbst die Volksschule nicht schenkt und für sie besondere Hilfsklassen und Hilfsschulen einrichtet, so brauchen solche Schwachbegabten auch später nicht der Frauenschule entzogen zu werden. Für weibliche Fürsorgezöglinge im ausbildungspflichtigen Alter kann im Fürsorgeheim, und selbst für weibliche Sträflinge kann im Gefängnis eine Frauendienstschule errichtet werden. Kranke mögen die Ausbildungszeit hinausschieben; aber solche Mädchen von vornherein für dienstuntauglich zu erklären, wie das mit männlichen Kranken und Schwächlichen für den Heeresdienst geschieht und geschehen muß, liegt Frauen gegenüber gar keine Veranlassung vor. Können sie heiraten und die Beschwerden der Mutterschaft und die Sorge um Gatten, Kinder und Haushalt auf sich nehmen, so können sie sich darauf auch vorbereiten. Ehe sie heiraten, sollen sie ihr Ausbildungsjahr durchgemacht haben; die Verpflichtung dazu ist für sie selbst ein wirksamer Schutz und für das Staatswohl eine Notwendigkeit.

Etwas anderes ist es mit der Dienstpflicht selbst, die auf die Ausbildungszeit folgt; dort können alle möglichen Ausnahmen gemacht und kann alle irgendwelche wünschenswerte Rücksicht genommen werden.

11.

Die Dienstpflicht der Männer in Armee und Marine beschränkt sich bekanntlich nicht auf die ein bis drei Jahre aktiver Dienstzeit, sondern dauert mit der Reservepflicht zusammen sieben Jahre; dann folgt die Land- bzw. Seewehrpflicht, die bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres währt, in dem der Wehrpflichtige sein 39. Lebensjahr vollendet, und darauf folgt noch bis zum 45. Lebensjahr die Landsturmpflicht. Eine auch nur annähernd

so weitgehende Dienstpflicht braucht den dienstpflichtigen Frauen nicht auferlegt zu werden. Jedenfalls aber wäre mit der Ausbildungszeit allein der Dienst, für den der Staat seine weiblichen Staatsbürger bedarf, nicht abgetan. *Auf die Ausbildungszeit muß eine Dienstzeit* folgen und auf diese für besondere Notfälle noch eine Hilfszeit. Erst in diesen drei aufeinander folgenden Aufgaben erschöpft sich die weibliche Dienstpflicht, die dadurch der Dienstpflicht der Männer in deren Stufen aktive Dienstzeit, Reservezeit und Landwehr- und Landsturmzeit entspricht.

Die Reservedienstpflicht der Armee umfaßt vier bis sechs Jahre, je nachdem die aktive Dienstzeit drei bis ein Jahr gedauert hat. Die Reservemannschaften haben während ihrer Reservestellung zwei Übungen von je höchstens acht Wochen durchzumachen. Das gibt einen Anhalt für das, was für die *Frauendienstpflicht* zu fordern ist.

Aber im wesentlichen Unterschied von der Staatswehr nach außen, die durch die Dienstpflicht der Männer geschaffen wird, erstreckt sich die Dienstpflicht der Frauen auf das *Staatswohl nach innen*. Nun leistet dem Staate *die* Frau den wichtigsten Dienst, die ihm gesunde Kinder gebiert und erzieht, und dieser Dienst, der der Mütter, währt durch ihr ganzes Leben hindurch; er ist ein Dienst, dem sie durch andere Aufgaben nicht entzogen werden dürfen. Und zwar leistet diesen Dienst nicht schon die Ehefrau, wohl aber jede Frau, die Mutterpflichten erfüllt, sei es an eigenen Kindern, sei es an fremden, sei es an ehelichen oder sei es an unehelichen, und erfüllt mit diesem Mutterberuf zugleich die Dienstpflicht, die der Staat nur irgend verlangen kann. *Für eine Mutter also erübrigt sich jede weitere staatliche Dienstpflicht.* Mit dem Mutterwerden hört für die Dienstpflichtige von selbst ihre Dienstpflicht auf, und umgekehrt durch Aufhören ihrer Mutterpflicht tritt sie wieder in die Dienst- und Hilfspflicht zurück, je nach ihrem Lebensalter.

Allen übrigen Frauen aber, auch den verheirateten, kann man recht wohl ebenso wie den Männern, eine mit der Ausbildungszeit zusammen sieben Jahre umfassende Dienstpflicht auferlegen, die, weil sie sich auf Friedensaufgaben erstreckt, *Friedensdienstpflicht* genannt werden mag. Da die Ausbildungszeit in der Regel ein Jahr erfordert und in der Regel in das 16. Lebensjahr fallen wird, währt die Friedensdienstpflicht sechs Jahr und dauert normal bis zum 22. Lebensjahr. Wer aber bereits in seinem 14. Lebensjahr zu dreijähriger Ausbildungs-

zeit in ein Mädchenheim od. dgl. eintritt, würde schon mit dem 20. Lebensjahr seiner vollen Frauendienstpflicht genügt haben. Umgekehrt, eine Dienstpflichtige, die erst mit 20 Jahren die Abiturientenprüfung bestanden hat, würde erst mit 21 Jahren die Ausbildungs- und mit 26 Jahren die Friedensdienstpflicht hinter sich haben.

Wie den Männern in der Zeit ihrer Reservedienstpflicht können recht wohl auch den Frauen in ihrer sechs- bis vierjährigen Friedensdienstpflichtzeit im ganzen 16 Wochen zugemutet werden, in denen sie das in der Ausbildungszeit Geforderte praktisch im Dienste des Gemeinwohls anwenden und üben. Wie diese Übungszeit eingeteilt wird, ist tunlichst ihren eigenen Wünschen zu überlassen. Die eine übt die ganzen vier Monate mit einemmal hintereinander, eine andere zieht vier vierwöchentliche Übungen vor, eine dritte zwei achtwöchentliche Übungen. Es müßte auch zulässig sein, die zusammenhängende Woche in einzelne Tage oder Halbtage oder selbst in Abschnitte von täglich nur einer Stunde zu zerlegen, wenn nur immer in dieser Zeit ein unvergüteter Dienst für das Gemeinwohl geleistet wird.

Damit nun wird den Friedensdienstpflichtigen eine überaus große Fülle der mannigfaltigsten Betätigung auf gemeinnützigen Gebieten eröffnet. Nur ein paar Beispiele! Eine Dienstpflichtige lernt in ihrer Dienstpflichtzeit sechs Wochen lang die Krankenpflege, stellt sich daraufhin als Helferin vom Roten Kreuz zur Verfügung und verwendet den Rest ihrer Dienstpflichtzeit zur Vertretung von Krankenpflegerinnen in deren Urlaubszeit. Eine andere Dienstpflichtige stellt sich den Pfadfinderinnen zur Verfügung und wandert Sonntags nachmittag mit einer Gruppe junger Mädchen in den Wald oder auf die Berge. Eine Dritte hilft den Winter über täglich zwei Stunden im Kinderhort. Eine Vierte unterstützt die Gemeindeschwester auf ihren Gängen in der Armenpflege. Eine Fünfte, von Beruf Sängerin, veranstaltet mit anderen zusammen regelmäßige unentgeltliche Kirchenmusiken oder wirkt in Volksunterhaltungsabenden mit. Eine Siebente hilft in der Volksküche. Eine Achte liest zwei Nachmittage in der Woche Blinden vor. Eine Neunte besorgt jeden Abend die Buchführung einer gemeinnützigen Anstalt. Eine Zehnte stickt für mittellose Kirchengemeinden Paramente und erzählt dabei Kindern Märchen. Das sind alles Arbeiten, wie sie schon jetzt von Freiwilligen vereinzelt getan werden,

für die durch die staatliche Dienstpflicht aber eine schier unerschöpfliche Fülle von Arbeitskräften ausgelöst wird. Das hat den großen Wert, daß für solche mehr oder minder notwendigen oder doch nützlichen Aufgaben die Augen weitester Kreise geöffnet werden. Nun wächst mit der Arbeit für eine Sache auch das Interesse dafür. Unsere Wohltätigkeitsanstalten haben es oft schwer, die für ihre Zwecke nun einmal notwendigen Mittel zusammenzubekommen. Dann aber würden sie außer den unentgeltlichen Hilfskräften wahrscheinlich ohne Schwierigkeiten auch an Mitteln alles erhalten, was sie irgend bedürfen; denn dafür sorgte schon die Propaganda ihrer dienstpflichtigen Helferinnen. Die Hauptsache ist aber doch, daß die Friedensdienstpflichtigen, indem sie durch gemeinnützige Arbeiten über ihre oft so jammervollen kleinen Interessen hinausgehoben werden, an das Ganze, an Heimat, Volk und Vaterland denken und für diese sorgen lernen. Dabei ist es nun nicht mehr notwendig, wie in der Ausbildungszeit, daß die Dienstpflichtigen vom eigenen Heim fern wohnen; es ist im Gegenteil sogar erwünscht, daß sie nunmehr vom Eltern- oder vom eigenen Heime aus ihre öffentlichen Dienste tun, wodurch zugleich besondere Kosten entfallen.

Wer in der Frauenseele zu lesen versteht, weiß, daß eine derartige gemeinnützige vaterländische Dienstpflicht die größte Wohltat sein wird, die kinderlosen Frauen überhaupt gewährt werden könnte. Für den Mann ist es eine Ehre, dem Vaterlande mit der Waffe zu dienen; für die Frau, die das Glück nicht gefunden hat, Mutter zu sein, wird sich in solcher Dienstpflichterfüllung mit der öffentlichen Pflicht zugleich die eigenste innere Sehnsucht des Herzens auf das engste vermählen.

Natürlich wird es an solchen nicht fehlen, die sich den öffentlichen Pflichten entziehen wollen, wie sie sich jeder Pflicht entziehen, und gerade diese kann man von der öffentlichen Dienstpflicht am wenigsten entbinden. Das hinter uns liegende materialistische Zeitalter hat auch unter unsrer weiblichen Jugend, vielleicht sogar unter dieser ganz besonders, sittlich verwüstend gewirkt. Trotzdem wird die große Zahl unserer Mädchen und kinderlosen Frauen im Alter von 17 bis 22 Jahren mit voller Freude und gehobenem Stolz sich zu diesem Dienste stellen.

Dann aber entsteht eine Schwierigkeit, die einzige und wirklich ernste Schwierigkeit, wie man nämlich diese Flut nationaler Frauenarbeit für das Staatswohl voll und

zweckmäßig ausnutzt. Verringert wird diese Schwierigkeit allerdings dadurch, daß nach Einführung der Frauendienstpflicht zunächst erst ein volles Jahr für die Ausbildungszeit vergeht, in welcher man sich schon allgemeiner auf die nach diesem zu erwartenden Dienste der Friedensdienstpflichtigen einrichten kann, und auch nach diesem ersten Jahr kommt zunächst höchstens ein einziger Jahrgang zur Ableistung der Friedensdienstpflicht; die späteren fünf Jahrgänge folgen nach, und erst nach sieben Jahren ist die volle Zahl ausgebildeter Dienstpflichtigen vorhanden, für die eine Einstellung in öffentliche Dienste notwendig wird. Das aber wird dann eine ungeheure Zahl*). Nun wird es aber nur sehr wenige Posten geben, die völlig von Dienstpflichtigen versorgt werden könnten, deren Dienstzeit ja immer nur eine unzusammenhängende und kurze ist; denn nur wenige Arbeiten vertragen einen fortwährenden derartigen Wechsel. Die öffentlichen Behörden, Gemeinden, Kirchengemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften würden deshalb von den zahlreichen ihnen unentgeltlich dargebotnen freien Kräften wohl nur verschwindend wenige verwenden können. Immerhin könnten Dinge wie die Pflege der öffentlichen Plätze, der Kirchhöfe, die Instandhaltung der öffentlichen Gebäude und manches andere überwiegend den Händen der dienstpflichtigen Frauen überlassen werden; durch ihre Verwendung könnten die Sparkassen Beiträge erheben und Zahlungen leisten lassen u. dgl. m. Eine viel größere Zahl fände gewiß Betätigung in den mancherlei gemeinnützigen und Wohlfahrtsvereinigungen. Vor allem stände dann ein Heer dienstbereiter Frauen zur unentgeltlichen und pflichtigen, darum für die Hilfsbedürftigen weder äußerlich noch innerlich drückenden Hilfe in allerlei häuslichen Nöten zur Verfügung. Nun brauchte keine einzige Wöchnerin mehr vor-

*) Auf 20 Einwohner des Deutschen Reiches kommt im Durchschnitt eine Friedensdienstpflichtige in den sechs Jahresklassen vom 17. bis 22. Jahr. Hat nun jede in ihrer gesamten sechsjährigen Friedensdienstpflichtzeit je 16 Wochen sich öffentlichem Dienst zu widmen, wie die Mannschaften der Reserve der Armee, im Durchschnitt also im Jahr $18^1/_2$ Tag, so ergibt sich damit ein ganz überwältigend großes Arbeitsangebot, dessen Verwertung im ersten Augenblick ganz unmöglich scheint. In einem Städtchen von 5000 Einwohnern z. B. würden die friedensdienstpflichtigen Frauen zusammen durchschnittlich in jedem Jahr so viel zu öffentlicher Arbeit verpflichtet sein, wie eine einzige erst in 12 Jahren leistete. Es würden also schon in einer so kleinen Gemeinde mehr als 12 Arbeitsplätze das ganze Jahr hindurch durch Friedensdienstpflichtige besetzt.

zeitig aufzustehen, um zum Schaden ihrer Gesundheit ihren Haushalt zu besorgen. Die auf Erwerb in oder außer dem Hause angewiesene Mutter könnte für die Zeit ihrer eigenen Verhinderung die Sorge für ihre Kinder in die Hände solcher Friedensdienstpflichtigen legen, die sich freuen würden, ein Stück Mutterglück zu genießen. Die Armenpflege erhielte eine Unzahl Helferinnen, die durch ihre persönliche Arbeit die notwendige Geldunterstützung merkbar einschränken und im übrigen die Bedürftigkeit festzustellen helfen würden. Auch bei Krankheiten, wo nicht gerade eine fachlich ausgebildete Pflegerin notwendig ist, würden nun wirklich ausreichend Kräfte da sein, die der betroffenen Familie die schwere Zeit erleichtern würden. Es wären selbst die Hände da, die für den Erkrankten den Garten oder das Feld bestellen, ihn sonst in seiner Arbeit vertreten und ihn damit vor dem Versinken in Not und Armut bewahren. Für die Armenpflege begänne mit dem Eintritt der dienstpflichtigen Frauen in diese eine ganz neue Zeit. Auch die Haushaltsführung, namentlich der unteren Stände, könnte durch die Berührung mit solchen, die mit ihren frischen Kenntnissen und Anregungen aus der Ausbildungszeit herkommen, manche Förderung erfahren. Sind erst die Kräfte da, welche Bedürfnisse befriedigen können, so werden sich bald Bedürfnisse herausstellen, an die man vorher noch gar nicht gedacht hat, und so wird sich voraussichtlich ergeben, daß für die Dienstpflichtigen alle genügend viel gemeinnützige Arbeit vorhanden ist.

Jedenfalls gemeinnützig müßte die Arbeit sein. Außer öffentlichen Körperschaften dürfte sie nur gemeinnützigen und Wohltätigkeitsanstalten zur Verfügung stehen, nicht aber für private Zwecke, wenn auch gegen Vergütung zum Besten gemeinnütziger Organisationen.

Sollte sich aber in einzelnen Orten und zu besonderen Zeiten keine Arbeitsgelegenheit für die Friedensdienstpflichtigen finden, so sollten diese doch nicht einfach entlassen werden, sondern wären zweckmäßig zu gemeinsamen Veranstaltungen heranzuziehen, bei denen die Gemeinsamkeit wichtiger sein könnte als die Sache, auf die sich die gemeinsame Arbeit erstreckt. Friedensdienstpflichtige z. B., die nur eine Abendstunde zur Verfügung haben, aber in dieser keine gemeinnützige Arbeit finden, würden gemeinsam Gymnastik treiben, turnen oder im Sommer schwimmen oder unter gemeinsamem Gesang oder Vorlesen ihre Kleider in Ordnung bringen u. dgl. Dem Staate leisten sie mit dieser Arbeit zwar nur sehr mittelbar

einen Dienst, wohl aber wäre das ein Gewinn für das Staatswohl, daß sie durch dieses Zusammensein infolge staatlicher Ordnung an Gemeinsinn wachsen.

Wenn nur streng daran festgehalten wird, daß es die staatlich auferlegte Pflicht der Frau in der friedensdienstpflichtigen Zeit ist, einen Bruchteil ihrer Arbeit und ihres Interesses gemeinnützigen Zwecken zu widmen. Das wird dann schon für die öffentlichen Bedürfnisse die Augen öffnen und manche neue Wege zur Befriedigung solcher öffentlichen Bedürfnisse erschließen. Aber vorläufig sind durchaus noch keine neuen Wege zu suchen. Es erscheint zunächst ganz unnötig, neue Organisationen zu schaffen: denn wir haben bereits eine Unzahl von Wohltätigkeits- und gemeinnützigen Einrichtungen, Vereinen und Verbänden. Von diesen würden vor allem die von Frauen geschaffenen oder geleiteten in Betracht kommen, da es sich eben um Frauendienst handelt[11]). Mag manches noch mangelhaft oder einzelnes gar verkehrt sein von dem, was bereits versucht ist, so ist hier doch mehr oder weniger überall bereits der für Frauenarbeit geeignete Weg gebahnt. Dann aber kämen die kommunalen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbände mit ihren Wohlfahrtseinrichtungen in Betracht, für die es durchgängig ein Segen sein würde, wenn sie viel mehr noch als schon bisher Frauen zur Mitarbeit heranzögen; ferner die konfessionellen Einrichtungen, wie die der evangelischen inneren Mission, der katholischen Charitas, der jüdischen Bne briss; selbst die Einrichtungen politischer Parteien, wie die sozialdemokratischen Jugendorganisationen, würden nicht auszuschließen sein, sofern sie nur wirklich gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Und auch hier wäre wie bei der Verwendung der schon vorhandenen Einrichtungen für die Ausbildungszeit den verschiedenen Organisationen ihre volle Selbständigkeit und Selbstverwaltung zu lassen. Wie die Mittel aufgebracht werden, wie der Vorstand gewählt wird, welche Rechte die Mitgliederversammlung, welche die sonstigen Organe der Vereinigung haben, und was dergleichen mehr ist, ist zwar für den Registerrichter von Bedeutung zur Prüfung der Eintragsfähigkeit eines zur Eintragung angemeldeten Vereins, aber nicht für die staatliche Frauendienstbehörde. Dieser liegt nur die Überwachung der Gemeinnützigkeit der Bestrebungen und Leistungen der für die Ableistung der Friedenspflicht zugelassenen Organisationen ob. Diese allerdings dürfte sie sich nicht entgehen lassen. Bis jetzt entscheiden über den gemeinnützigen Charakter einer Organisation nur etwa Steuerbehörden, z. B. wenn sie über

die Steuerbefreiung einer gemeinnützigen G. m. b. H. zu befinden haben, oder die mittleren Verwaltungsbehörden, z. B. wenn darüber entschieden werden soll, ob eine Kollekte zu bewilligen ist, oder ob eine Krankenpflegevereinigung in dem Sinne öffentliche Krankenpflege ausübt, daß ihren Mitgliedern Fahrpreisermäßigung auf den deutschen Eisenbahnen zugestanden werden kann; sonst ist es den einzelnen Organisationen ganz selbst überlassen, über die Gemeinnützigkeit ihrer Bestrebungen zu wachen. Und das ist für sie eine unangenehme Beigabe. Wird aber ein zeitweiliger Dienst in gemeinnützigen oder Wohltätigkeitseinrichtungen für die friedensdienstpflichtigen Frauen allgemeinverbindliche Pflicht, so muß natürlich eine einheitliche Behörde über den gemeinnützigen Charakter der in dieser Weise ausgezeichneten Einrichtungen wachen. Will das Reich die Kräfte seiner weiblichen Bürger zeitweilig für gemeinnützige Zwecke ausnützen und gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung stellen, so muß es die Gewähr geben, also auch selbst die Gewähr haben, daß die Zwecke, denen jene Kräfte dienen sollen, auch wirklich gemeinnützigen Charakter haben. Der Friedensdienst darf nicht Privatleuten Vorteile verschaffen, sondern er soll dem Gemeinwohl dienen.

Frauen, die berufsmäßig bereits in öffentlicher oder gemeinnütziger Arbeit stehen, sind — das liegt im Wesen der lediglich dem Gemeinwohl dienenden Frau — von einer Friedensdienstpflicht befreit. Eine Lehrerin z. B. ist, solange sie ihren Beruf ausübt, einer weiteren gemeinnützigen Dienstleistung überhoben. Freiwillige Leistungen, die über ihre Berufspflicht hinausgehen, wären natürlich nicht zurückzuweisen. Das gleiche gilt, wie bereits hervorgehoben, für alle Frauen, die Mutterpflichten zu erfüllen haben.

Zum Kampfe gegen innere Feinde ist das friedensdienstpflichtige Frauenheer berufen. Wo immer ein innerer Feind sich einstellt, da ist sein Kampfplatz, und es wird zu kämpfen genug haben!

12.

Das aber, woran man bei einem dem Heeresdienst der Männer entsprechenden Dienst der Frauen zuerst zu denken hätte, die Kriegshilfe der Frau, haben wir noch gar nicht berührt. Für sie ist die friedensdienstpflichtige Jugend im Alter von 17 bis 22 Jahren im ganzen zu jung. Man empfindet es mit Recht als einen Fehler, wenn gelegentlich junge Helferinnen

vom Roten Kreuz die ernste Aufgabe der Kriegskranken- und Verwundetenpflege haben leisten dürfen, wie es freilich die meisten sich brennend wünschen. Denn das ist eine Arbeit nur für den in längerer Pflegetätigkeit Erprobten; nur solche dürften in die Lazarette kommen, zumal draußen im Feindesland, und nur zu ihrer Vertretung in den geordneten Verhältnissen der heimatlichen Krankenhäuser reicht die opferbereite, aber unerfahrene und unerprobte Jugend einigermaßen aus, und auch da nur zur Hilfe erfahrener Krankenpflegerinnen. An jugendlichen Freiwilligen hat es im jetzigen Kriege freilich nicht gefehlt; sie waren in Überzahl da, aber sie waren größtenteils nicht vorgebildet, nicht erprobt, nicht organisiert. Selbst das Rote Kreuz hat die Kriegsaufgabe, für die es sich doch von langer Hand her gerüstet hatte, nicht genügend lösen können; wenigstens ist das eine weit verbreitete Ansicht.

Und doch steht die Kriegskrankenpflege schon jetzt unter einem militärischen Inspekteur, ganz ähnlich wie die einzelnen Waffengattungen des Heeres. Woher da das vielfach beklagte Versagen? An den Frauen kann es nicht liegen; denn begeisterter, opferfreudiger und hilfsbereiter hat auch unsere männliche Jugend nicht in die Schlacht ziehen können, wie unsere weibliche Jugend sich in die Lazarette gedrängt hat. Aber der Fehler liegt darin, daß die ganze Kriegskrankenpflegeorganisation auf Freiwilligkeit begründet ist. Was man freiwillig tut, erkennt nur der sittlich weit Geförderte als Pflicht und betreibt es mit dem Ernst einer Pflicht. Ganz anders würde es sein, wenn die Kriegskrankenpflege zur vaterländischen Pflicht der deutschen Frauen erhoben und als solche vom Reich auferlegt wird. Der bis dahin, soweit uns bekannt, erste Gesetzesentwurf einer staatlich geordneten Dienstpflicht, der unlängst in Ungarn veröffentlicht ist [12]), fordert eine grundsätzliche Dienstpflicht aller staatsangehörigen Frauen in der Kranken- und der Verwundetenpflege. Ein solcher allgemeiner pflichtmäßiger Frauendienst in der Krankenpflege würde nun freilich, wenigstens in Deutschland, weit über das Bedürfnis hinausgehen*).

*) Wir haben bisher vielleicht eine halbe Million Verwundete gehabt; rechnet man an erkrankten Kriegern, die der Lazarettpflege bedürfen, noch 200000 hinzu — amtliche Angaben darüber sind mir nicht bekannt —; rechnen wir ferner im Durchschnitt auf je zehn Kranke und Verwundete je eine Krankenpflegerin, so würden wir im gegenwärtigen Kriege 70000 Pflegerinnen brauchen — gewiß eine ungeheure Zahl,

Aber unser jetziger Krieg hat gezeigt, daß die Kriegshilfe, die man von Frauen erwartet, und die sie leistet, nur zu einem bescheidenen Teil in der Pflege kranker und verwundeter Krieger besteht. Die zahllosen Fälle, in denen Frauen an die Stelle ihres ins Feld gezogenen Mannes oder im Geschäft an Stelle von männlichen Angestellten treten, mögen ganz außer acht bleiben, da hier ein öffentlicher Dienst höchstens mittelbar vorliegt. Aber man hat Frauenkräfte doch auch für allerlei öffentliche Dienste schon jetzt infolge des Krieges im umfangreichsten Maße verwendet — es sei nur an den „Nationalen Frauendienst" erinnert —, und wären Frauen für derartige Kriegshilfe vorher vorbereitet und in Bereitschaft gehalten gewesen, so würde das Kriegsheer vielleicht um ein halbes oder sogar ein ganzes Armeekorps stärker ins Feld haben ausrücken können, als es jetzt möglich gewesen ist, wo hinter der Front noch eine Unmenge von Aufgaben von Männern zu lösen ist, die wohl auch Frauen hätten übernehmen können. Für welche Dienste zur Kriegshilfe wären unsere Frauen bereit gewesen! Selbst zur Beerdigung von Leichen der Gefallenen auf den Schlachtfeldern haben sich Frauen angeboten. Manche Arbeiten im Festungsgelände und selbst vorbereitete Stellungen für den Stellungskrieg in der Heimat hätten sie wohl ebenfalls nicht minder gut gemacht, wie sie in Lederzeug- und Munitionsfabriken u. dgl. tätig sind.

Aber dieses Frauenheer muß bereits im Frieden organisiert sein. Die Armee- und Marineverwaltungen könnten leicht feststellen, welche Kriegshilfe von Frauen geleistet werden kann, und wie viele und in welcher Art dafür vorgebildete weibliche

aber doch eine verschwindend geringe Zahl im Vergleich zu der Summe der weiblichen Personen, die zur Verfügung ständen, wenn eine allgemeine Dienstpflicht der Frauen in der Kriegskrankenpflege eingeführt wäre. Folgt man nämlich dem männlichen Vorgange in Reserve und Landwehr, rechnet also die Kriegshilfepflicht der Frauen ebenfalls bis zum Schlusse des 19. Jahres vom Beginn ihrer Ausbildungszeit an, also im allgemeinen bis zum vollendeten 35. Lebensjahr, läßt also die Landsturmpflicht der Männer ganz fort, zählt man ferner nur diejenigen, die die volle Friedensdienstpflicht schon hinter sich haben, also im allgemeinen die Jahrgänge vom 23. bis 36. Lebensjahr, und rechnet, da eine Statistik der Mütter nicht vorliegt, die ledigen Frauen, so ergibt sich eine Summe von anderthalb Millionen Frauen, also, wenn man selbst ein volles Drittel als körperlich untauglich abzieht, noch immer eine Million Frauen, d. h. über vierzehnmal mehr, als für die Kriegskrankenpflege tatsächlich gebraucht werden.

Kräfte erforderlich sind. Diese Behörden hätten dann auch das Kommando über die ihnen zum Dienst überwiesenen Kriegshelferinnen, wie schon jetzt die zum Kriegsdienst zugelassenen Krankenpflegerinnen zwar noch als „Schwestern" ihren Schwesternschaften angehören, aber ihre Dienstaufträge ausschließlich von militärischen Vorgesetzten erhalten.

Man wird im Kriege keine anderen Arbeiten von den einzelnen Frauen verlangen als diejenige, welche sie nach ihrer Berufsbeschäftigung ohne weitere Vorbildung leisten können. Also sind keine Friedensübungen der kriegshilfepflichtigen Frauen für die Aufgabe der Kriegshilfe selbst nötig; aber die kriegshilfepflichtigen Frauen müssen der Armeeverwaltung bekannt sein, nach Zahl und nach Fertigkeit, sie müssen in eine Stammliste eingetragen sein, wie die Männer in die Stammlisten von Heer und Marine, und müssen, ähnlich wie die Personen des Beurlaubtenstandes in Heer und Marine, jährlich einmal zur Kontrollversammlung sich einzufinden haben, schon damit ihnen ihre Staatswehrpflicht vor Augen und im Bewußtsein bleibt. Auch ihre Mobilmachung wäre für den Kriegsfall vorzubereiten, so daß jede Kriegshilfspflichtige genau den Platz weiß, den sie in der Kriegshilfe einzunehmen hat.

Wieder würden, wie bei der Friedensdienstpflicht, alle Frauen, die Mutterpflichten zu erfüllen haben, von der Kriegshilfepflicht befreit sein. Auch sonst können reichlich Unabkömmliche befreit, minder Kräftige oder durch private Verpflichtungen Verhinderte zurückgestellt werden, und die Mobilmachung würde, unbeschadet des zulässigen Eintritts Freiwilliger, nach und nach, soweit sich ein Bedürfnis dazu herausstellt, nach Jahresklassen erfolgen. Das Amt, das im Kriegsfall die Einziehung der Kriegshilfepflichtigen regelt, hätte zugleich das Material an der Hand für den Arbeitsnachweis in Privatstellungen, der sich als notwendig für diejenigen Fälle erweist, in denen durch die Einziehung der Männer Stellen für Frauen frei werden.

Die friedensdienstpflichtigen Frauen, also im allgemeinen die siebzehn- bis zweiundzwanzigjährigen, sollten für die Kriegshilfe noch nicht herangezogen, für sie gar nicht einmal zugelassen werden, auch wenn sie sich als Freiwillige melden; denn einerseits haben sie im Lande in der Kriegszeit sicher im Dienste des Gemeinwohls noch mehr eigene Aufgaben als im Frieden, und dann werden für die Kriegshilfe eben ältere und erfahrenere Persönlichkeiten gebraucht, die nicht so leicht durch die Romantik des Feldes umgeworfen werden.

13.

Wir würden also, entsprechend der Gliederung der Wehrpflicht in Armee und Marine, für das Frauenheer drei verschiedene Stufen der Frauendienstpflicht zu unterscheiden haben:

1. die Ausbildungspflicht, die mit dem sechzehnten Lebensjahr beginnt, deren Erfüllung auf Wunsch bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr hinausgeschoben, aber freiwillig auch schon im vierzehnten und fünfzehnten Lebensjahr vorausgenommen werden kann, falls sie bis zum Schlusse des siebzehnten Lebensjahres verlängert wird. Normalerweise umfaßt sie eine zusammenhängende Ausbildungszeit von einem Jahr.

2. die Friedensdienstpflicht, die mit der Ausbildungspflicht zusammen sieben Jahre währt. Der Reservepflicht der Männer entsprechend, verpflichtet sie zu einer Dienst- oder Übungszeit von zusammen sechzehn Wochen Dauer, die dem Gemeinwohl zugute kommt.

3. die Kriegshilfepflicht, die der Land- bzw. Seewehrpflicht der Männer entspricht, aber ebenfalls nur sieben Jahre dauern mag und nur während eines Krieges erfüllt wird.

Die Kosten für alle diese Dienstpflichterfüllung haben überall diejenigen zu tragen, die davon den unmittelbaren Gewinn haben, also für die Ausbildungszeit die Auszubildenden selbst — denn in erster Linie ist die ihnen zuteil werdende Ausbildung ihr eigener Vorteil; für die Friedensdienstpflicht die gemeinnützigen Organisationen der verschiedenen Art, denen die Friedensdienstpflichtigen als unbezahlte Hilfskräfte zur Verfügung stehen, und für die Kriegshilfepflicht das Reich, dem durch die Arbeit der kriegshilfepflichtigen Frauen wehrpflichtige Männer für den Dienst mit der Waffe freigemacht werden.

Befreit ist von der Ausbildungspflicht kein einziges deutsches Mädchen im dienstpflichtigen Alter. Von der Friedensdienstpflicht für das Gemeinwohl sind befreit alle diejenigen, die bereits im Dienste des Gemeinwohls stehen, insonderheit alle, die Mutterpflichten zu erfüllen haben. Von der Kriegshilfepflicht sind alle Unabkömmlichen und alle Untauglichen befreit; auch werden Kriegshilfepflichtige nur eingezogen, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt.

Die dem Staat zustehende Leitung erstreckt sich überall nur auf die Anerkennung der schon vorhandenen oder neu entstehenden Organisationen und deren Beaufsichtigung. Die Ver-

waltung bleibt der Selbstverwaltung der anerkannten Organisationen selbst überlassen, für die Kriegshilfe den Armee- und Marinekommandostellen.

Nur die letzteren haben ein straffes einheitliches Gefüge. Sie brauchen es; denn für die Kriegshelferinnen gelten die Kriegsartikel ebenso wie für die wehrpflichtige Mannschaft im Kriege. Dagegen scheinen die verschiedenen Organisationen für die Ausbildungspflicht — die Frauendienstheime, Frauendienststellen und Frauendienstschulen — so locker und unverbunden nebeneinander gelagert zu sein wie der leicht bewegliche Sand. Aber unter Druck wird auch Sand zum festen Sandstein, aus dem Gebäude von jahrtausendlanger Dauer gebaut werden können. Sollen jene unzusammenhängenden Einzelkreise und Personen nicht wie Sand verwehen, so darf ein starker Druck nicht fehlen, der zwar das einzelne Sandkorn Sand sein läßt und es nicht zerreibt, aber es mit anderen gleichartigen Körnern zum festen Zusammenhalt zusammenschließt.

Ein solcher Druck wird zunächst durch die staatliche Pflicht des Frauendienstes ausgeübt. Diese drückt sich nach außen aus durch eine einheitliche Dienstkleidung, die die Dienstpflichtigen in demselben Umfange zu tragen haben wie das Militär seine Uniform. Man kann die erziehliche Bedeutung der gemeinsamen Kleidung gar nicht hoch genug einschätzen. Sobald zur Übung eingezogene Reservisten wieder ihre Uniform angelegt haben, ist es, als ob wieder ein anderer, eben der militärische Geist in sie eingezogen wäre. Und so ist es in der Tat. Zum Entstehen des Gemeingefühls gehört die gemeinsame Absonderung von anderen. Durch die Uniform wird das Militär von den Zivilpersonen abgesondert und gleichzeitig in sich selbst zur Einheit zusammengeschlossen. Das gleiche wird durch die gleiche Diensttracht auch bei den dienstpflichtigen Frauen der Fall sein; die Bedeutung der gemeinsamen Tracht in allen Schwesternschaften ist dafür bereits Beweis genug. Demnach müßten die Ausbildungspflichtigen alle die gleiche schlichte, gesundheitlich einwandfreie Tracht tragen, zu ihrer überwiegend wirtschaftlichen Tätigkeit passend, als Kopfschmuck etwa die kleidsame und billige sog. Elsässer Schleife, die nach Ablegen der Schlußprüfung durch Hut oder Haube ersetzt wird. In dieser Tracht hätten dann die Friedensdienstpflichtigen ihren Dienst zu tun; die Tracht wäre für sie selbst und für andere ein Zeichen ihrer Dienstpflicht. Die Kriegshilfepflichtigen hätten dieselbe Diensttracht anzulegen; auch Krankenpflegerinnen usw., die einer

Schwesternschaft mit eigener Tracht angehören, legen im öffentlichen Dienst die allgemeine deutsche Frauendiensttracht und das Neutralitätszeichen (weiße Armbinde mit rotem Kreuz) an.

Wichtig würde es ferner sein, daß sich die Dienstpflichtigen, sobald sie Tracht tragen, gegenseitig grüßen, auch wenn sie sich persönlich nicht kennen, und sich als „Schwester" anreden, wie die Angehörigen des Militärs sich als Kameraden bezeichnen.

Das sind nicht bloß Äußerlichkeiten, sondern ihnen liegt ein tiefer Sinn und eine stark verbindende Kraft zugrunde. Sonst wird die Einheitlichkeit noch erreicht durch staatlich bestellte Organe für die Anerkennung und die Aufsicht der einzelnen Frauendienstorganisationen. Für die Kriegshilfe, das letzte Glied des vaterländischen Frauendienstes, ist diese staatliche Organisation durch die Armee- und Marinebehörden gegeben. Für die Ausbildungs- und Friedenspflicht dagegen fehlt es bisher noch an solchen Organen.

Wie sind sie ohne nennenswerte Kosten ihrem Zweck entsprechend und doch so, daß sie nicht die Freiheit der einzelnen unnötig einschränken, zu bestellen?

Zunächst muß grundsätzlich die örtliche Aufsicht von Frauen ausgeübt werden. Denn bei einer solchen handelt es sich wesentlich um persönliche Fragen, um Dinge der Frauenpflichten und zugleich um Kleinigkeiten, für die der Mann weniger Auge und Interesse hat als die Frau. Damit ist aber ein für das Volksganze sehr wichtiger Fortschritt erzielt; denn unsere Frauen erhalten damit eine Aufgabe, die nur ihnen, nicht auch Männern, gestellt wird. Man mag zur Frauenbewegung stehen, wie man will — es bleibt doch Tatsache, daß wir eine große Zahl unverheirateter Frauen haben, denen das ihnen selbst erwünschteste Betätigungsfeld in einer eigenen Familie nicht erschlossen wird. Sie strömen großenteils in Berufe, die ihnen auf die Dauer eine innere Befriedigung nicht gewähren; sie verlangen deshalb nach etwas, was ihnen den Beruf der Gattin, Hausfrau und Mutter einigermaßen ersetzen kann, und soweit er es vermag, muß auch der Staat dazu beitragen, dieses berechtigte Bestreben zu befriedigen. Nicht dadurch, daß der Staat in seinen Schreibstuben Schreiberinnen, an seinen Eisenbahnschaltern Fahrkartenverkäuferinnen, in den Telegraphen- und Telephonämtern Gehilfinnen für den Telegraphen- und Telephondienst anstellt, befriedigt er das zugrunde liegende tiefere Bedürfnis; denn das sind alles keine „Frauenberufe", d. h. Arbeitsfelder, zu denen die Frau ihrer Natur nach sich berufen fühlt, sondern lediglich

Erwerbsmöglichkeiten[13]). Gut und notwendig, daß der Staat sie den alleinstehenden Frauen eröffnet hat; aber, soweit das möglich ist, muß er auch für eine Tätigkeit sorgen, die der Frau ihrer Natur nach Befriedigung gewähren kann. Eine solche braucht durchaus nicht bezahlt zu werden; sie kann ein Ehrenamt sein, wie die Männer so viele Ehrenämter zu übernehmen sogar verpflichtet sind. Freiwillige würden sich überreichlich finden. Es muß nur das Amt, staatliche Anerkennung desselben und die Rechtsstellung des Amtes gewährt werden.

Solche Stellungen würden sich nun auf der Stufe der Ausbildungspflicht noch nicht finden; denn die Frauendienstheime und die Frauendienstschulen würden berufsmäßig — wenn auch die Frauendienstschulen voraussichtlich nur nebenamtlich — schon von Frauen geleitet werden, und erwartet man, daß diese ihre volle Kraft und Freudigkeit in ihre Arbeit legen, so darf man ihnen nicht noch Inspektoren vorsetzen, die der Arbeit selbst nicht nahestehen und die Schwierigkeiten derselben schlechter übersehen können als die Leiterinnen der Frauendienstheime und der Frauendienstschulen selber. Auch sind diese Anstalten alle als gemeinnützige gedacht, von öffentlichen oder privatrechtlichen Verbänden errichtet, die ihrerseits bereits die erforderliche Aufsicht über diese Einrichtungen führen. Die Frauendienststellen aber, die in anerkannten Familien zugelassen sind, können nur unter die Aufsicht der Vorsteherin der Frauendienstschule gestellt werden, da diese in ihrem Unterricht etwaige Mängel der Familie, in denen ihre Schülerinnen untergebracht sind, am ehesten erkennt und Anlaß hat, auf deren Abstellung zu dringen. Auf der Stufe der Ausbildungspflicht also bedarf es keiner besonderen Aufsicht außer der mehr auf das Äußere gerichteten Kontrolle durch die gemeinnützigen Verbände, welche die Frauendienstheime oder -schulen errichtet haben.

Dagegen für die zweite Stufe, die Friedenspflicht, bedarf es Mittelspersonen zwischen den gemeinnützigen Verbänden, denen die Dienstpflichtigen dienen sollen, und diesen selbst. Hier dürfte es zweckmäßig sein, daß von jeder Organisation, die Friedensdienstpflichtige aufzunehmen bereit ist, je eine *Vertreterin* gestellt wird, und daß ebenso je etwa 20 Friedensdienstpflichtige eine Vertreterin ihrer Interessen stellen, und daß diese sämtlichen Vertreterinnen einerseits der Arbeitgeber und andererseits der Arbeitnehmerinnen in diesem Friedensdienstpflichtverhältnis gemeinsam das örtliche *Frauendienstamt* bilden unter Vorsitz eines

Vertreters der Ortsbehörde. Die Vertreterinnen der Friedensdienstpflichtigen wären am besten von den letzteren zu wählen. Es wird sich dabei aber empfehlen, die Wählbarkeit auf solche zu beschränken, die ihre 16 Wochen Friedensdienstübung bereits, und zwar mit Auszeichnung, hinter sich haben. Auf diese Weise wird unter den Friedensdienstpflichtigen ein dem Offizierkorps einigermaßen entsprechender bevorzugter Stand geschaffen.

Zwischen dieser untersten Instanz und den Mittelbehörden bedürfte es dann für die gelegentliche Aufsicht der Frauendienstheime und -schulen einer, etwa der Kreisschulinspektion entsprechenden, Zwischeninstanz. Jedes Heim und jede Schule müßte wenigstens einmal im Jahr besucht werden, da, wo die Berichte der Vorsteherin oder der Leiter der Organisation die Notwendigkeit erweisen, auch öfter. Das Zweckmäßigste wird es sein, wenn dieser weibliche Kreisschulinspektor, für den vielleicht die Bezeichnung Kreispflegerin am Platze ist, regelmäßig bei der Abgangsprüfung der Frauendienstheime und Frauendienstschulen zugegen ist. Eine Zahl von etwa 20 Heimen oder Schulen würde wohl auch bei ehrenamtlicher Leistung der Arbeit nicht zuviel werden; denn es handelt sich bei der Tätigkeit der Kreispflegerinnen nicht um die Sorge für die ausbildungspflichtigen Mädchen selbst, sondern nur um den Betrieb des Unterrichts und des Heimes. Dann würden vielleicht 800 bis 1000 solcher Kreispflegerinnen erforderlich sein. Außer für Dienstaufwand würden durch diese Kreispflegerinnen keine Kosten entstehen; die Auslagen für den Dienstaufwand aber wären ohne Schwierigkeit mit von den Anstalten zu tragen. Voraussetzung für die Berufung zur Kreispflegerin, die durch die staatliche Mittelbehörde erfolgt, wäre abgelegte Friedensdienstpflicht und wenn tunlich, auch vorhergegangene Tätigkeit als Vertreterin in der Friedensdienstpflichtzeit.

14.

Und nun die staatlichen Mittelbehörden und die Oberbehörde!

Zuvörderst ist so viel klar, daß sie Reichsbehörden sein müssen, nicht Behörden der Einzelstaaten. Die Tätigkeit der Mittelbehörden, etwa Frauendienstoberämter genannt, müßte sich auf das ganze Reich erstrecken, ohne Rücksicht auf die provinziellen und selbst auf die Landesgrenzen. Die Oberpostdirektionen könnten als Vorbild dienen. Auch in diesen Mittel-

behörden wie in der Zentralbehörde sollten Frauen nicht fehlen; aber sie würden selbstverständlich hier nicht mehr allein zu berufen sein.

Die Zentralbehörde wird sich bei dem Umfang ihrer Arbeit kaum als Teil eines der bereits vorhandenen Reichsämter einrichten lassen und müßte schon wie das Reichsmarineamt und das Reichspostamt ein selbständiges, unter dem Reichskanzler stehendes Frauendienst-Reichsamt bilden. Dessen Abteilungen sind von selbst gegeben: 1. die Abteilung für die Ausbildungspflicht, in der als Fachleute pädagogisch gebildete Frauen und Männer zu wirken hätten; 2. die Abteilung für die Friedensdienstpflicht, deren leitende Persönlichkeit auf den wichtigsten in Frage kommenden Gebieten der Volkswohlpflege zu Hause sein müßten, und 3. die Kriegshilfeabteilung.

Die letztere würde natürlich mit der Heeresverwaltung in dauerndem Einvernehmen zu arbeiten haben. Die Abteilung für die Friedensdienstpflicht dagegen will etwas Neues bringen, was von den beteiligten Kreisen oft gewünscht, aber bisher niemals erreicht worden ist. Es ist ja keine Frage, daß unsere gemeinnützigen und Wohlfahrtspflegevereinigungen ungeheuer zersplittert sind, daß infolgedessen viel Arbeit unnötigerweise doppelt und dreifach getan wird, andere vielleicht ganz unterbleibt. Es sind zwar wiederholt Versuche gemacht worden, zwischen diesen Organisationen ein einheitliches Zusammenwirken herbeizuführen. Das ist aber immer nur gelungen, wenn es sich um gemeinsame Interessen handelt, z. B. bei den Verbänden der Diakonissenhäuser, der Roten-Kreuz-Vereine und dem Verbande für allgemeine Fraueninteressen, genannt Bund deutscher Frauenvereine. Einen öffentlich-rechtlichen Verband für alle gemeinnützige Wohlfahrtspflegebestrebungen hat die Zentralstelle für Volkswohlfahrt bilden sollen; aber den erwarteten Erfolg hat diese nicht gehabt. So würde voraussichtlich die Abteilung für Friedensdienstpflicht des Frauendienst-Reichsamtes zum erstenmal eine Zusammenfassung der gesamten humanitären und konfessionellen, charitativen und gemeinnützigen Volksbestrebungen des Reiches sein. Bei der Organisation, die wir vorschlagen, würde einigermaßen die Gewähr dafür gegeben sein, daß diese Zusammenfassung in höchster Spitze zu keiner bureaukratischen Bevormundung führen könnte; wohl aber würde sie eine hilfreiche Stärkung der Einzelorganisationen werden. Zwar beschränkte sich das Reichsamt nur auf Frauendienst; aber in aller Wohl-

fahrtspflege tritt schon jetzt stark das weibliche Element in den Vordergrund. Und das wird und muß immer mehr geschehen; denn die Wohlfahrtspflege ist eine echte Frauenaufgabe, in der der Mann nur als Helfer der Organisation am Platz und als Begründer vielleicht unentbehrlich ist, aber die sachliche Ausführung doch ganz oder mindestens überwiegend den Frauen gebührt.

Dem Manne die Wehr des Staates gegen äußere Feinde, der Frau der Friedensdienst zum Wohl des gesamten Volkes und Vaterlandes!

Leitsätze

als Grundlinien für einen Gesetzesentwurf.

1.

Jede Deutsche ist 14 Jahre lang zu öffentlichem Dienst verpflichtet; nur die Töchter regierender deutscher Fürstenhäuser sind dieser Pflicht überhoben.

2.

Die Dienstpflicht beginnt mit dem 1. April desjenigen Jahres, in welchem die Dienstpflichtige ihr 16. Lebensjahr beendigt, und währt bis zum 31. März desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 29. Lebensjahr beendigt.

3.

Die Erfüllung der Dienstpflicht kann auf Antrag schon zwei Jahre früher oder bis zu vier Jahren später begonnen werden. In solchen Fällen endet die Dienstpflicht entsprechend früher oder später.

4.

Die Dienstpflicht zerfällt in die Ausbildungspflicht, die Friedensdienstpflicht und die Kriegshilfepflicht.

5.

Die Ausbildungspflicht und die Friedensdienstpflicht währen zusammen sieben Jahre, die Kriegshilfepflicht währt sieben Jahre.

6.

Die Ausbildungspflicht endigt nicht vor dem 31. März desjenigen Jahres, in welchem die Dienstpflichtige ihr 17. Lebensjahr vollendet.

7.

Erst mit Beendigung der Ausbildungspflicht tritt die Ehemündigkeit des weiblichen Geschlechts ein; danach ist das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 (§ 28) zu ergänzen.

8.

Vor Beendigung der Ausbildungspflicht werden die Dienstpflichtigen unter den Schutz des § 176 des Reichsstrafgesetzbuches gestellt.

9.

Die Ausbildungspflicht soll die weibliche deutsche Jugend zur Erfüllung derjenigen Leistungen tüchtig machen, für die das Vaterland ihrer bedarf. Ihre Ziele sind:

1. Wahrhaftigkeit, Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit in der Pflichterfüllung, Gemeinsinn und willige Einordnung in das Volksganze;

2. körperliche Durchbildung, die eine gesunde Mutterschaft gewährleistet;

3. wirtschaftliche Durchbildung, die in Friedens- und Kriegeszeit eine verständige, den Verhältnissen des Volksganzen ebenso wie des eigenen Haushalts Rechnung tragende Wirtschaftsführung ermöglicht;

4. Einführung in häusliche Krankenpflege und erste Hilfe bei Unfällen;

5. Anleitung zur Pflege und Erziehung der Kleinsten;

6. Kenntnis und Verständnis der deutschen Arbeit in ihrem Zusammenhange und in ihren Verzweigungen, der deutschen Staatseinrichtungen und des Hauptinhalts der wichtigsten allgemeinen deutschen Gesetze.

10.

Zur Erfüllung ihrer Ausbildungspflicht haben die Dienstpflichtigen für mindestens ein Jahr ihr Elternhaus zu verlassen und in eine fremde Lebensgemeinschaft als Lernende und Dienende einzutreten. Die Ausbildungszeit kann auch in zwei durch eine Zwischenzeit unterbrochene Halbjahre zerlegt werden. Der Haushalt naher Verwandter und Verschwägerter bildet keine fremde Lebensgemeinschaft.

Unter den zur Erfüllung der Dienstpflicht staatlich zugelassenen Lebensgemeinschaften steht den dienstpflichtigen Frauen

die Wahl frei; für etwaige Kosten der Ausbildung haben sie selbst aufzukommen.

11.

Während der Ausbildungszeit müssen sie in der Lebensgemeinschaft, in die sie zur Erfüllung ihrer Ausbildungspflicht aufgenommen werden, praktisch alle diejenigen Fertigkeiten ausführen lernen, die die Ausbildungspflicht umfaßt.

Zur Ergänzung dient eine in größerer Gemeinschaft erteilte schulmäßige Unterweisung in den Lehrgegenständen der Ausbildungspflicht.

12.

Zulässig für die Erfüllung der Ausbildungspflicht sind:

1. Frauendienstheime, in denen die Dienstpflichtigen zusammenwohnen und gemeinsam schulmäßigen Unterricht in den Lehrgegenständen der Ausbildungspflicht erhalten;

2. Frauendienststellen, indem die Dienstpflichtigen einzeln in einen fremden Haushalt aufgenommen werden und in diesem praktisch die Haushaltführung lernen, während sie zur schulmäßigen Unterweisung eine Frauendienstschule besuchen;

3. Frauendienstschulen, Schuleinrichtungen für täglich zweistündigen gemeinsamen Unterricht von Ausbildungspflichtigen in den Unterrichtsfächern der Ausbildungspflicht, wobei mindestens eine halbe Stunde täglich der körperlichen Durchbildung gewidmet werden muß.

13.

Die Bezeichnung Frauendienstheime, Frauendienststellen und Frauendienstschulen dürfen nur staatlich zugelassene Einrichtungen führen, gleichgültig ob sie von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verbänden oder von Einzelpersonen, und ob sie zu gemeinnützigen oder zu Erwerbszwecken durchgeführt werden.

Die staatliche Genehmigung der Frauendienstheime, Frauendienststellen und Frauendienstschulen erfolgt durch die örtlichen Frauendienstämter (§ 22), gegen deren Entscheidung Beschwerde bei dem übergeordneten Frauendienstoberamt (§ 23) eingelegt werden kann. Die Genehmigung ist lediglich davon abhängig zu machen, ob die Frauendienstheime, Frauendienststellen und Frauendienstschulen den Zwecken der Ausbildungspflicht entsprechen. Wirtschaftliche, gesellschaftliche, politische, konfessionelle oder andere Rücksichten dürfen für die staatliche Genehmigung kein Hindernis

bilden. Für Frauendienststellen sind kinderreiche Familien vorzugsweise, kinderlose Familien nur ausnahmsweise zu berücksichtigen.

14.

Frauendienstschulen sind am Wohnort der Ausbildungspflichtigen zu errichten. Sie sollen nicht unter 20 und nicht über 40 ausbildungspflichtige Schülerinnen aufnehmen. Sie sind grundsätzlich von den Ortsgemeinden für ihre ausbildungspflichtigen Ortsangehörigen einzurichten. Die Kosten der Einrichtung und des Unterhalts haben die Frauendienststellen des Ortes aufzubringen. Statt öffentlicher Frauendienstschulen der Ortsgemeinden sind auch solche Frauendienstschulen zulässig, die von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet und verwaltet werden; solchen ist aber die Genehmigung zu versagen, wenn sie die Einrichtung öffentlicher Frauendienstschulen der Ortsgemeinde unmöglich machen würden.

15.

Die Ausbildungspflicht schließt mit einer Prüfung ab, in der das Können und Wissen jeder einzelnen Ausbildungspflichtigen festzustellen ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Ausbildungszeit um ein halbes Jahr zu verlängern; an dessen Schluß ist die Prüfung zu wiederholen. Wenn auch diese nicht bestanden wird, endet die Ausbildungszeit nach im ganzen zwei Jahren.

Die Prüfungen werden von einem Prüfungsausschusse abgehalten, dem die Kreispflegerin (§ 21) als Vorsitzende und die in der Frauenschule tätigen Lehrer und Lehrerinnen als Mitglieder angehören. Zur Prüfung ist das Frauendienstamt (§ 22) einzuladen.

16.

Die Friedensdienstpflicht beginnt mit Beendigung der Ausbildungszeit. Sie endigt

1. durch Übernahme von Mutterpflichten;
2. mit dem Übertritt zur Kriegshilfepflicht.

Der Übertritt zur Kriegshilfepflicht erfolgt

1. ohne weiteres nach Ablauf des siebenten Jahres nach Eintritt in die Erfüllung der Ausbildungspflicht;
2. durch Übertritt in einen gemeinnützigen Beruf.

Freiwillige Friedensdienstleistungen der von der Friedensdienstpflicht Befreiten sind zulässig.

17.

Die Friedensdienstpflichtigen sind zu unentgeltlichen Dienstleistungen von zusammen 16 Wochen Dauer für gemeinnützige oder Wohltätigkeitszwecke verpflichtet. Die friedensdienstpflichtigen Leistungen sind nur für staatlich zugelassene Einrichtungen zu erfüllen. Die Wünsche der Friedensdienstpflichtigen bezüglich der Zeiteinteilung, des Ortes und der Art ihrer friedensdienstpflichtigen Tätigkeit sind, soweit tunlich, zu berücksichtigen.

18.

Die Kriegshilfepflicht verpflichtet in Friedenszeiten nur zum persönlichen Erscheinen bei einer jährlichen Kontrollversammlung; in Kriegszeiten sind die Kriegshilfepflichtigen gegen Besoldung zu denjenigen Dienstleistungen verpflichtet, für die der Staat sie zur Unterstützung des Heeres und der Marine oder für öffentliche Arbeiten im Staats- und Kommunaldienst bedarf. Sie werden nach Jahresklassen je nach dem vorhandenen Bedürfnis eingezogen und je nach ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten verwendet.

Befreit von der Kriegsdienstpflicht sind körperlich Schwächliche und vom Frauendienstamt als unabkömmlich Anerkannte. Grundsätzlich sind alle Frauen, die Mutterpflichten zu erfüllen haben, unabkömmlich.

19.

Im Dienst tragen alle Dienstpflichtigen eine gegen Nachahmung geschützte Diensttracht; durch die Kopfbekleidung unterscheiden sich die Ausbildungspflichtigen von den Friedensdienst- und Kriegshilfepflichtigen.

Dienstpflichtige, die in der staatlich vorgeschriebenen Diensttracht erscheinen, reden sich untereinander als „Schwester" an und grüßen sich gegenseitig.

20.

Die Aufsicht über die sämtlichen Frauendiensteinrichtungen gebührt dem Reich. Sie erstreckt sich für die Ausbildungspflicht auf die Zweckmäßigkeit der für die Frauendienstausbildung getroffenen Einrichtungen und auf die Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit und technische Geeignetheit der für die Ausbildung zu bestellenden

Personen. Die Aufsicht für die Friedensdienstpflicht erstreckt sich auf die Gemeinnützigkeit der Einrichtungen, denen die Friedensdienstpflichtigen ihren öffentlichen Dienst leisten.

21.

Die örtliche Aufsicht über die Frauendienststellen führen im Auftrage des Reichs ehrenamtlich die jeweiligen Vorsteherinnen der Frauendienstschulen (Oberinnen). Die Aufsicht über die Frauendienstheime und Frauendienstschulen eines leichtübersehbaren Bezirks führen ehrenamtliche Kreispflegerinnen, die die Abschlußprüfungen zu leiten und die Zeugnisse zu beurkunden haben. Ihren Dienstaufwand haben die ihnen unterstellten Frauendienstheime zu vergüten.

22.

Die örtliche Aufsicht über die Einrichtungen der Friedensdienstpflicht führt das in jeder Gemeinde zu errichtende Frauendienstamt, das aus einem Vertreter der Ortsbehörde als Vorsitzendem, aus je einem männlichen oder weiblichen Vertreter der am Orte befindlichen zugelassenen gemeinnützigen oder Wohltätigkeitseinrichtungen und je einer Vertreterin für je 20 der am Orte wohnhaften Friedensdienstpflichtigen gebildet wird. Die Wahl ihres Vertreters steht den Mitgliedern des durch sie zu vertretenden Personenkreises zu. Als Vertreterinnen der Friedensdienstpflichtigen sind nach Ablauf einer Übergangszeit von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nur solche Friedensdienstpflichtige zulässig, die ihre friedensdienstpflichtigen Leistungen bereits ganz und mit Auszeichnung erfüllt haben, sowie solche, die als Freiwillige (§ 16) noch weiter Friedensdienstpflichten erfüllen.

Die Mitglieder der Frauendienstämter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Über die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl entscheidet die untere Verwaltungsbehörde.

23.

Als höhere Aufsichts-, Beschluß- und Spruchbehörden für ein größeres Gebiet, in der Regel für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde, werden Frauendienst-Oberämter eingerichtet, zu deren beamteten und nichtbeamteten Mitgliedern neben Männern auch Frauen zu berufen sind. Der Vorsitzende und die höheren etatsmäßigen Beamten werden auf Lebenszeit ernannt.

24.

Die oberste Aufsichts-, Beschluß- und Spruchbehörde ist das Frauendienst-Reichsamt, das in Berlin errichtet und unter Aufsicht des Reichskanzlers von dem Staatssekretär des Frauendienst-Reichsamtes geleitet wird.

25.

Die Kosten für das Frauendienst-Reichsamt und für die Frauendienst-Oberämter trägt das Reich.

Anmerkungen.

1) Die erste Forderung eines Freiwilligenjahres für Frauen hat, soweit bekannt, Frau Tallien, geb. Theresia Cabarrarus-Fontenay, nachmalige Fürstin Chimay, erhoben und im April 1794 darüber dem Nationalkonvent eine Denkschrift eingereicht. Näheres in: Volksgesundung durch Erziehung Heft 20.

2) Wie im Laufe der letzten Jahrzehnte die Forderung einer Frauendienstpflicht sich weitergebildet und vertieft hat, mögen gelegentliche Äußerungen zweier Professoren der Marburger Universität zeigen.

1895 schrieb C. B. (Carl Budde) im „Deutschen Wochenblatt": „Es wäre das denkbar schlechteste Zeugnis für die Hausfrauen der Gegenwart, wenn die Ausbildung ihrer Nachfolgerinnen der Schule übertragen werden müßte. Ich wage bei dieser Gelegenheit zu bekennen, daß ich seit langen Jahren halb im Ernst, halb im Scherz mich mit dieser Utopie getragen habe. Es könnte so weit kommen, daß der Staat einschritte und die Frauen für ihren Berufskreis ebenso zum Heerdienste heranzöge wie die Männer. Wie er sich bei diesen durch strenge Ausbildung und wiederholte Nachübungen versichert, daß er sich für den Schutz des Vaterlandes auf sie verlassen kann, so hätte er ein volles Recht, sichere Gewähr dafür zu verlangen, daß die heranwachsende weibliche Jugend imstande sei, als Hausfrauen und Mütter den gesunden Fortbestand des Staates zu sichern. Aber die Anstalten, die ein sozialer Zukunftsstaat zu diesem Zwecke errichten müßte, würden ganz anders aussehen, als was sich heute an jede Schule anhängen ließe, und doch wären auch sie nur ein Notbehelf gegenüber der weit erwünschteren Möglichkeit, daß das weibliche Geschlecht sich aus freien Stücken auf seinen Beruf besänne, den ganzen Umfang seiner Pflichten wieder mit Lust und Liebe auf sich nähme und Arbeit und Dienst in dem ihm von Gott zugewiesenen Kreise als Vorrecht und Adelsbrief für sich in Anspruch nähme."

1915 schrieb Paul Natorp in der Freideutschen Jugend, Heft 2: „Aber gesichert gegen Rückfälle sind wir nicht eher, als auch unserem ganzen weiblichen Geschlecht an der Erneuerung des deutschen Wesens sein voller, gerechter Anteil wird. Es muß einmal gesagt werden: unsere Mädchen und Frauen haben die rechte Form der Erfüllung ihrer Pflicht gegen das Vaterland bisher nicht gefunden. Man darf sie darob nicht zu hart anlassen. An guter Gesinnung mangelt es wirklich nicht, wohl aber an einer geregelten Pflichtübung, wie sie der Waffendienst für den männlichen Teil des Volkes bedeutet. Oft genug ist der Gedanke einer weiblichen allgemeinen Dienstpflicht schon angeregt worden. Nicht als wollte man auf Plato zurückgreifen, der alles Ernstes die Frau am Waffendienst beteiligen wollte. Es gibt Dienste genug, die der weiblichen

Natur angemessener sind und nicht geringere Aufopferung und Tapferkeit fordern. Aber darauf kommt es an, daß sie allgemein von allen, ohne Unterschied des Ranges und der Herkunft, geleistet und unter öffentlich geregelte, streng sachliche Organisation gestellt werden. Unsere Frauen dürsten nach rechtschaffener, nicht dilettantischer Betätigung. Und der Krieg hat diesem gesunden Drang in weitem Umfang die Richtung aufs Gemeinwohl, auf den Dienst des Vaterlandes gegeben. Aber gerade da tritt es jetzt vielfach unliebsam zutage, daß die geregelte Vorbereitung dazu fehlt, daher auch Gutmeinende sich oft in unsachlicher, aus alter schlechter Gewohnheit die eigene liebe Person vordrängender Weise zu betätigen suchen. Es ist hier nicht der Ort, die Aufgaben alle einzeln anzuführen, für die die Frauenwelt mobil zu machen wäre, die für jedes Mädchen zugleich die denkbar beste Vorschule der Ehe und jedes friedlichen Berufs bedeuten würden. Aber es bedarf der Schule einer tätigen Ausübung, die nicht erst im Augenblicke des Bedarfs auf einmal einsetzen, sondern durch allgemeine und ständige Organisation, ganz wie der Waffendienst des Mannes, im Frieden voraus geordnet und sachgerecht ins Werk gesetzt sein müßte."

Größtenteils nach Mitteilungen von Herrn Professor Dr. Wolffstieg, Bibliothekar des Preußischen Abgeordnetenhauses, sei hier die

neuere Literatur über das weibliche Dienstjahr

(von den neuesten Erscheinungen rückwärtsgehend) zusammengestellt.

A. Bücher.

Metzdorff-Teschner: Die allgemeine Wehrpflicht der Frau während des Krieges.
Leipzig: Neueste Frauenkorrespondenz 1914. (0,60 M.)

Lange, H.: Das weibliche Dienstjahr.
Berlin: Moeser 1913. (0,50 M.)

Zimmer, F.: Ein Frauendienstjahr in der Krankenpflege.
Berlin-Zehlendorf, 1909. (1,00 M.)

Kortzfleisch-Reifenstein, J. v., u. Pawel-Rammingen: Weibliche Dienstpflicht. 2 Vortr.
Berlin: Duncker 1907. (0,25 M.)

Pfeil, D. Rappard, F. Ufer-Held und Schrenk: Frauendienst. 4 Vortr.
Stuttgart: Philadelph. Verein 1908. (0,30 M.)

Eschelbach, Hans: In die Kaserne mit der Frau!
Berlin; Köln; Leipzig: Ahn 1905. (0,50 M.)

v. Schmid, Marie: Mutterdienst.
Leipzig: Felix Dietrich 1905. (0,40 M.)

Schwiening, G.: Die Dienstpflicht der Frauen.
Kassel: Hühn 1900. (0,80 M.)

Fabarius, E. A.: Die allgemeine weibliche Dienstpflicht.
Essen: Baedeker 1895. (1,20 M.)

B. Zeitschriftenartikel.

Aktenstücke zur Frage der Frauendienstpflicht; in: Volksgesundung durch Erziehung, Heft 20.

Schirmacher, Dr. Kaete, Das Frauendienstjahr; in: Frauenkapital, Jg. 1915, Nr. 10, S. 1.

Breithaupt, Wolfg.: Das „einjährige Dienstjahr" der weiblichen Jugend. In: Nationalliberale Blätter. Jg. 27, 1915, Nr. 2, S. 38.

Lohmann: Was lehrt uns die Not der Zeit?
In: Frauenbildung, Zeitschrift f. d. ges. Interessen d. weibl. Unterrichtswesens. Jg. 14, 1915. Heft 1, S. 22.

Hauff, W. v.: Der Einfluß des Krieges auf die Erziehung der deutschen Mädchen. (Weibl. Dienstjahr.)
In: Das neue Deutschland. Jg. 3, 1914/15, Nr. 7/9, S. 81.
(Erwiderungen darauf:

Grabowsky, Ad.: Das weibliche Dienstjahr.
In: Das neue Deutschland. Jg. 3, 1914/15, Nr. 18/19, S. 150—57.)

Salomon: Soziale Dienstpflicht.
In: Zeitschrift f. Armenwesen. Jg. 1913. S. 275—83.

Siemering, H.: Problem der weiblichen Dienstpflicht.
In: Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle f. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Jg. 20. S. 457.

Gnauck-Kühne: Die Frage des „weiblichen Dienstjahrs".
In: Dtsch. Frauenkongreß. 1912. S. 24—38.

Witzel: Der Vaterländische Frauenverein und die Kriegsdienstpflicht der Frau.
In: Jahresbericht des Vaterländischen Frauenvereins. 1912, S. 27—35.

Lange, H.: Weibliches Dienstjahr.
In: D. Frau. Jg. 20. S. 193—207.

Cauer, M.: Weibliche Dienstpflicht.
In: Zeitschrift f. Krankenpflege. Jg. 34, S. 381—90.

Glaue-Bulß, H.: Dienstjahr.
In: Evangelisch-sozial. 1912. S. 322—30.

Schirmacher, K.: Dienstjahre.
In: D. deutsche Frau. 1912. Nr. 23.

Weibliches Dienstjahr.
In: Hochland. Mai 1912. S. 243.

Mädchen-Dienstjahr.
In: Arbeiter [Breslau] Jg. 1911, Nr. 18.

Krey, B.: Weg zum allgemeinen Frauendienstjahr.
In: Deutsche Schulpraxis. 1912. Nr. 6, 7.

Hoffmann, M.: Allgemeine Frauendienstpflicht.
In: D. Umschau. 1912. Nr. 18.

Witzel, O.: Kriegsdienstpflicht.
In: Die Woche. 1911. Nr. 52.

Nordhausen, R.: Ein Mädchendienstjahr.
In: Kunstwart. 1910 Augustheft. S. 129.

Nordhausen, R.: Gesellschaft und das junge Weib. [Frauendienstjahr betreffend.]
In: Hammer. Jg. 9. S. 154.

Braunmühl, C. v.: Das Freiwilligenjahr der Frauen.
In: Neue Bahnen. Organ d. Allg. deutschen Frauenvereins. Bd. 36, S. 47.

Das Einjährig-Freiwilligen-Jahr der Frau.
In: Arzt als Erzieher. Jg. 5. S. 77.

Zimmer: Frauendienstjahr in der Krankenpflege.
In: Zeitschrift für Krankenpflege. Jg. 30. S. 325—333.

Pachali, J.; Allgemeine Wehrpflicht der Frau.
In: Reformation. 1908. Nr. 9.

Molsberger, K.: Dienstjahr der Frau.
In: Die christliche Frau. Jg. 5. S. 441—46.

Großmann, G.: Ein freiwilliges Jahr für Deutschlands Frauen.
In: Reformierte Kirchenzeitung. 1907. Nr. 28.

Eschelbach: In die Kaserne mit der Frau.
In: Nord und Süd. Juni 1905. S. 351—74.
(Vgl. auch Bücher.)

Augspurg: Die Dienstpflicht der Frauen.
In: D. Tag. 1. Juli 1903.

Zimmer, F.: Frauendienstjahr.
In: Westermanns Monatshefte. Mai 1903. S. 295—98.

Gegen die [wirtschaftliche] Dienstpflicht der Frauen.
In: Gegenwart. 1901. Nr. 12.

Hoffmann, Elis.: Weibliche Einjährige.
In: Dokumente der Frauen. Bd. 3, S. 425—28.

Allgemeine Wehrpflicht der weiblichen Jugend als Mittel zur Bekämpfung gewisser Notstände unseres Volkes.
In: Monatsschrift f. innere Mission. 1898. S. 489—500.

3) Das erwähnte **Preisausschreiben über die weibliche Dienstpflicht**, im Februar 1915 erlassen, hat folgenden Wortlaut:

Das tiefste Sehnen der deutschen Frauenwelt geht jetzt dahin, hinter den in Heer und Marine für das Vaterland tätigen Männern nicht zurückzubleiben. Die Hingabe der deutschen Frauen in Arbeit und Opfern für die Krieger im Felde und die Verwundeten ist über alles Lob erhaben. Aber das genügt unsern Frauen selber nicht; sie erkennen, daß ihnen im großen die unpersönliche, sachliche Einordnung in das Ganze noch fehlt, und empfinden es schmerzlich, daß trotz allen Aufforderungen der Behörden und der Presse, den englischen Aushungerungsplan durch Sparsamkeit in der Wirtschaftsführung zuschanden zumachen, schließlich doch die behördliche Beschlagnahme des Brotgetreides zur Sicherung der Volksernährung notwendig geworden ist. Das ist unsern denkenden Frauen ein Beweis für den großen Schaden, den die Gesamtheit dadurch erleidet, daß in der Erziehung unserer Frauenwelt ein Gegenstück zu der großartigen Volks-

erziehungsanstalt noch fehlt, die unsere deutschen Männer am Heeresdienst besitzen.

Schon seit mehr als hundert Jahren ist von den verschiedensten Seiten immer wieder ein öffentliches Frauendienstjahr vorgeschlagen worden, und wenigstens in der Krankenpflege ist ein freiwilliges Dienstjahr für Töchter gebildeter Stände bereits seit zwanzig Jahren verwirklicht. Aber die jetzige Notlage zeigt deutlich, daß bei einem Frauendienst für das öffentliche Wohl außer der Erziehung zum Gemeinsinn und zur freudigen Hingabe an das Ganze die Sorge für die Volksernährung in den Mittelpunkt des öffentlichen Frauendienstes treten muß, und sie beweist zugleich, daß die bisherigen praktischen Maßnahmen zur sozialen Erziehung und wirtschaftlichen Ausbildung der weiblichen Jugend der höheren Stände nicht entfernt ausreichen, daß vielmehr das bisher vereinzelt durchgeführte freiwillige Dienstjahr für Frauen der gebildeten Stände eine die Standesunterschiede überbrückende, die gesamte weibliche Jugend umfassende Dienstpflicht werden muß. Wie vor hundert Jahren der das Vaterland bedrohende Waffenkrieg die allgemeine Dienstpflicht der Männer geschaffen hat, so fordert der gegenwärtige Aushungerungskrieg gebieterisch die allgemeine Dienstpflicht der Frauen.

In Erkenntnis der Notwendigkeit, den beteiligten Behörden rasch durchführbare Vorschläge zur gesetzlichen Einführung der Dienstpflicht der weiblichen Jugend zu unterbreiten, erläßt die Mathilde Zimmer-Stiftung e. V. in Berlin-Zehlendorf (Kurator: Professor D. Dr. Zimmer, daselbst), die seit ihrer Begründung den Gedanken eines Frauendienstes durch Wort und Tat (Töchterheime und Schwesternschaften Frauendienstjahrverband und Schwesternschaft deutscher Frauendienst) vertreten hat, hiermit ein Preisausschreiben über die Frage: „Wie ist eine dem Heeresdienst der Männer entsprechende öffentliche Dienstpflicht der weiblichen Jugend einzurichten?"

In der Bearbeitung dieser Preisfrage ist möglichst die in Broschüren und Zeitschriftaufsätzen zerstreute Literatur zu benutzen; bereits durchgeführte Versuche zur Verwirklichung des Frauendienstjahres sind zu beachten und deren, sowie die Eingliederung der Schulen, einschließlich der Haushalts-, Fortbildungs- und Frauenschulen, der bestehenden Krankenpflegeorganisationen, der Pfadfinderinnen usw. in die neu zu schaffende Frauendiensteinrichtung zu bedenken und die Grundlage für eine gesetzliche Regelung der weiblichen Dienstpflicht festzulegen, wobei mit der Finanzlage zu rechnen ist, die sich aus der starken Verschuldung aller kriegführenden Staaten, auch in dem zu erwartenden Falle unseres Sieges, ergeben wird.

Die in deutscher Sprache abzufassenden Preisarbeiten werden in der üblichen Weise ohne Namen des Verfassers, mit einem Kennwort versehen, das gleichlautend auf einem den Verfassernamen enthaltenden Briefumschlag angebracht ist, bis zum 20. Oktober d. J. an die Mathilde Zimmer-Stiftung e. V. in Berlin-Zehlendorf erbeten. Für die beste brauchbare Arbeit, deren zweckmäßige Verbreitung die Stiftung übernimmt, wird ein Preis von Mk. 2000. — ausgesetzt. Die Zusammensetzung des Preisgerichtes wird noch bekanntgegeben werden.

4) Vgl. Frisch, Das deutsche Heer, eine Schule des Volkes. (Volksgesundung durch Erziehung, Heft 1.)

5) Vgl. Zimmer, Brauchen wir noch Töchterpensionate? Leipzig 1910.

6) Vgl. Klassische Gymnastik für Mädchen und Frauen. Eine Denkschrift des Bundes für klassische Gymnastik. Berlin-Zehlendorf 1912.

7) Die Töchterheime der Mathilde Zimmer-Stiftung e. V. in Berlin-Zehlendorf haben in den ersten sieben Jahren des Bestehens der Stiftung über 200000 M. an Preisermäßigungen und Freistellen gewährt. Vgl. Jahresbericht der Mathilde Zimmer-Stiftung für 1913/14 (in „Blätter aus der Mathilde Zimmer-Stiftung" 1915, Nr. 1).

8) Vgl. Zimmer, Ein Frauendienstjahr in der Krankenpflege. Berlin-Zehlendorf, 1909.

9) Vgl. Bäßler, Das Mädchenfürsorgeheim zu Harthau (Volksgesundung durch Erziehung, Heft 13).

10) Vgl. die Verhandlungen über die dänischen Volkshochschulen von Schmidt und Dragehjelm in Heft 3 der Volksgesundung durch Erziehung. Nach Schmidt ist die Volkshochschule „die Schule, die Dänemark zum dänischen Volke, den Dänen zum lebendigen Glied seines Volkes gemacht hat".

11) Vgl. Jahrbuch der Frauenbewegung (jährlich erscheinend, Leipzig, B. G. Teubner).

12) Gesetzentwurf über den Kriegssanitätsdienst der Frauen, unter Mitwirkung der Frau Oberin Alice von Abrányi, des Herrn Feldmarschalleutnants Hermann Kirchner und des Herrn Ministerialrates Julius Térfi verfaßt von Hofrat Dr. Otto Freiherrn v. Schwartzer-Babarczi. Ins Deutsche übertragen von Charlotte Demmig. Wien 1913, Verlag der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz. (Der Text des Gesetzesentwurfs ist in den Aktenstücken zur Frage der Frauendienstpflicht, in Volksgesundung durch Erziehung, Heft 20, abgedruckt.)

13) Vgl. Zimmer, Frauennot, und: Frauenberuf und Frauenberufe (Volksgesundung durch Erziehung, Heft 10 und Nr. 13).

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

Mathilde Zimmer-Haus, G. m. b. H., Verlagsabteilung Berlin-Zehlendorf.

Aus den Zimmerschen Töchterheimen.

Nr. 1. Die Haustochter.
Nr. 2. Die soziale Arbeit der Haustochter.
Nr. 3. Selbsterziehung.
Nr. 4. Geschwister.
Nr. 5. Die Formen des geselligen Verkehrs im Lichte der Sittlichkeit. Preis jedes Heftchens M. 0.50.

Lehrmittel.

Zimmer, Professor D. Dr. Friedrich: Deutsche Bürgerkunde. Bd. I (Verfassung und Recht). 2. Aufl. Preis 5 M., geb. 6 M. Bd. II (Staatswehr). Preis 7 M., geb. 8 M.

Volksgesundung durch Erziehung.

Zwanglos erscheinende Hefte für Lebenserziehung in Haus, Gesellschaft, Staat, Schule und Kirche.

Jedes Heft hat 48 Seiten und kostet M. 0.60. Ein Abonnement auf 12 hintereinander erscheinende Nummern durch die Buchhandlung oder den Verlag direkt bezogen M. 5.—, für das Ausland M. 6.—.

Je 12 Nummern in modernem, geschmackvollen Einband gebunden: Band I (Nr. 1 bis 12) M. 5.80.

Mene Tekel (Nr. 16.) — Erziehung als bewußte Entwicklung. I. Von einem Theologen (Friedrich Zimmer). II. Von einem Arzt (Geh. Sanitätsrat Dr. Konrad Küster). (Nr. 2.) — Fichtes deutsche Nationalerziehung (L. Maurer). (Nr. 2.) — Orientalische Erziehung (Piffl). (Nr. 16.) — Der Bund für Lebenserziehung. (Nr. 1.) — Selbsterziehungsideale des englischen Volkes (Dr. Ernst Schultze) (Nr. 8.) — Bilanz der deutschen Politik und Erziehung. Zur wägung und zur Anregung (Dr. Fritz Schneider). (Nr. 5.) - Änderung der Volkssitten (Georg Schmiedl). (Nr. 6.) - erzieherische Stoßseufzer (Richard Bartolomaeus. (Nr Erziehung der Seele (Dr. med. Georg Liebe). (Nr große Männer groß macht (Dr. Ernst Schultze) Erziehung zur Selbständigkeit (Zimmer). (N und Ironie in der Erziehung (Dr. O. Kiefer) ziehung der Eltern (Dr. Adler.) (Nr. 13.) — (Nr. 18). — Erzieh$_u$ng zur Hilfsberei Bethacke). (Nr. 11.) Zur staatsbür Gruß). (Nr. 11.) — Heilpädagogi (Nr. 7.) — Ein Wegweiser für Berger). (Nr. 11.) — Die G Ranke). (Nr. 8.) — Billige P — Alkohol und Jugend (Gruß). (Nr. 16). — (Nr. 14.) — Maß

396.2
Z72

Zimmer

16.) — Richtlinien einer Sexualpädagogik (Gustav Major) (Nr. 12.) — Eine Selbstkritik der freien Liebe. (Nr. 1.) — Die Gemeindebildung nach Emil Sulze (Oberlehrer C. Lammers). (Nr. 7.) — Tolstoi und Ibsen und die religiöse Frage (Artur Brausewetter). (Nr. 9.) — Vorgeburtliche Erziehung (Hans Freimark). (Nr. 8.) — Das Kind und seine Umwelt (P. Hoche). (Nr. 6.) — Das Adventsbäumchen (Friedrich Zimmer). (Nr. 8.) — Kinderrund. (Nr. 4.) — Die Grundzüge der Schulgemeinde (Dr. Karl Prodinger). (Nr. 14.) — Die Schule als Staat (Johannes C. Barolin). (Nr. 2.) — Johannes Langermann und sein Erziehungsstaat (Dr. G. Lorenz). (Nr. 6.) — Die Arbeitsschule (Gustav Lehne). (Nr. 6.) — Unterrichtserfahrungen aus einer bosnischen Militärschule (Hug. Piffl). (Nr. 10.) — Kaisers Geburtstag in der Dorfschule. Eine Jugenderinnerung (Karl Wieberneit). (Nr. 4.) — Der Jugendliche. Ein Bruchstück zur Erziehungsaufgabe (Richard Bartolomaeus). (Nr. 1.) — Die Zodiakus-Korrespondenzkreise (M. Eckardt). (Nr. 6.) — Frauenberuf und Frauenberufe (Friedrich Zimmer). (Nr. 13.) — Die Pflichtfortbildungsschule für Mädchen (H. Winzer). (Nr. 14.) — Aufsätze zur Lebenserziehung (Friedrich Zimmer). (Nr. 11.) — Das deutsche Studententum und seine Kulturaufgabe (Paul Szymank). (Nr. 5.) — Deutschland und die dänische Volkshochschule (J. Schmidt). (Nr. 2.) — Grundtvig und die Entstehung der dänischen Volkshochschule (Hans Dragehjelm). (Nr. 3.) — Die nordischen Volkshochschulen (Hans Dragehjelm). (Nr. 2.) — Das freie private Schulwesen in Dänemark (Dragehjelm). (Nr. 16). — Praktisches aus der Volksbildungsarbeit (Alexander Burger). (Nr. 14.) — Die Einordnung des Seminars in die Reihe der höheren Schulen (Dr. Seyfert). (Nr. 18). — Das deutsche Heer, eine Schule des Volkes (Wilhelm Frisch). (Nr. 1.) — Die Versittlichung der Parteikämpfe (Friedrich Paulsen). (Nr. 4.) — Die Selbstverwaltung und ihre volkserzieherische Bedeutung (Rudolf Osius). (Nr. 4.) — Straßennamen und Heimatgefühl (Friedrich Zimmer). (Nr. 7.) — Volkserziehung durch die moderne Presse (Martin Berger). (Nr. 5.) — Zur Psychologie des Inserats (Friedrich Zimmer). (Nr. 1.) — Peter Rosegger als Volkserzieher (G. Fraedrich). (Nr. 4.) — Bücher für junge Mädchen (Hermann L. Köster). (Nr. 8.) — Kriegsgeschichten für die Jugend (Hermann L. Köster). (Nr. 1.) — Luftschiffahrtbücher für die Jugend (Hermann L. Köster). (Nr. 6.) — Der Kinematograph in Deutschland (Dr. Ernst Schultze). (Nr. 2.) — Wohlarbeit und Lohnarbeit als Erziehungsmächte (J. L. Jetter). (Nr. 5.) — Familien-, Schul- und Armengärten (Dr. Wilm). (Nr. 12.) — Dürfen wir den Kinderhilfstag unterstützen? (Nr. 3.) — Volksfeste — wie sie sind, und wie sie sein sollten! (Alexander Burger). (Nr. 12.) — Frauennot (Friedrich Zimmer). (Nr. 10.) — Rechtsschutz für Frauen (Julie Eichholz). (Nr. 9.) — Frauenarbeit und Volkssittlichkeit (Anna Pappritz). (Nr. 7.) — Das Mädchenfürsorgeheim zu Harthau (Dr. Bäßler). (Nr. 13.)

Verlag: das Mathilde Zimmer-Haus, G. m. b. H., Redaktion: M. Zechendorf, Berlin-Zehlendorf.
Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.